



Europäischer Struktur- und Investitionsfonds 2014-2020

GEWERKSCHAFTSHANDBUCH



Europäischer Struktur- und Investitionsfonds 2014-2020

GEWERKSCHAFTSHANDBUCH



Mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission

CONFEDERATION
**SYNDICAT
EUROPÉEN
TRADE UNION**

Inhalt

Abschnitt 1 - Einführung	5
Vorwort – Luca Visentini, EGB-Bundessekretär	6
Verwendung des Handbuchs	7
Europäische Struktur- und Investitionsfonds und EGB-Strategie	8
– Claude Denagtergal, EGB-Berater	
Abschnitt 2 - ESI-Fonds und Gewerkschaften	10
A. Kurzzusammenfassung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds 2014-2020	11
Welche Fonds zählen zu den ESI-Fonds?	11
Wie werden die verschiedenen Regionen gefördert?	12
Wie werden die Mittel verwendet?	13
Wozu können die Fonds verwendet werden?	13
Europäischer Sozialfonds	15
B. ESF-Ausschuss und „strukturierter Dialog“	17
C. Partnerschaft, Europäischer Verhaltenskodex für Partnerschaften, Rolle der Gewerkschaften	18
Abschnitt 3 - Beispiele für ESF-Projekte von Gewerkschaften	21
Projektbeispiel – Rumänien	22
Projektbeispiel – Polen	25
Projektbeispiel – Deutschland	27
Projektbeispiel – Spanien	29
Anhang	31
Europäischer Verhaltenskodex für Partnerschaften	32
ESF-Verordnung	55

Verfasst und zusammengestellt von:
Claude Denagtergal, EGB, und Ruairi Fitzgerald, EGB

Abschnitt 1

EINFÜHRUNG

VORWORT	6
<i>- Luca Visentini, EGB-Bundessekretär</i>	
Verwendung des Handbuchs.....	7
Europäische Struktur- und Investitionsfonds und EGB-Strategie	
<i>- Claude Denagtergal, EGB-Berater.....</i>	8

Abschnitt 1 – Einführung

Vorwort – Luca Visentini, EGB-Bundessekretär

Die Grundsätze des Zusammenhalts und der Solidarität sind im Vertrag verankert und zwei der bedeutendsten Säulen für die Integration sowohl der Bürgerinnen und Bürger als auch der Regionen.

Der Vertrag von Lissabon bekräftigt diese Grundsätze und in Artikel 174 steht: *„Die Union entwickelt und verfolgt weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, um eine harmonische Entwicklung der Union als Ganzes zu fördern.“* Im Vertrag wird noch hervorgehoben, dass *„sich die Union insbesondere zum Ziel setzt, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete oder Inseln, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu verringern“.*

Die Strukturpolitik der Europäischen Union soll dazu beitragen, die Unterschiede zwischen den Regionen abzubauen, und Vollbeschäftigung, Chancengleichheit, soziale Inklusion und sozialen Zusammenhalt bzw. allgemein das europäische Sozialmodell befördern.

Darüber hinaus sollte die EU-Kohäsionspolitik und insbesondere der Europäische Struktur- und Investitionsfonds die Durchführung von Investitionsprogrammen zur Ankurbelung der europäischen Wirtschaft und zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze in der EU unterstützen.

Das Partnerschaftsprinzip sieht vor, dass die Sozialpartner im Rahmen echter Anhörung umfassend in die Verwaltung der Strukturfonds einzubeziehen sind.

Für den EGB ist das Partnerschaftsprinzip der Schlüssel für die Gewährleistung einer erfolgreichen Durchführung von Strukturfondsmaßnahmen. Zuverlässige und dauerhafte Partnerschaften sollten angestrebt und die Sozialpartner in jede Phase der Fondsmaßnahmen eingebunden werden.

Der EGB hat nach der Annahme der neuen Verordnungen und des europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften das Projekt „Gewerkschaften für wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt“ auf die Beine gestellt.

Es hatte sich zum Ziel gesetzt, gleichzeitig Folgendes sicherzustellen:

- ▶ volle Einbindung der Sozialpartner/Gewerkschaften auf EU-, nationaler und regionaler Ebene in den ESF, EFRE und Kohäsionsfonds;
- ▶ vollständige Umsetzung der Einbindung der Sozialpartner/Gewerkschaften in allen Phasen der Programmplanung, Durchführung, Begleitung und Bewertung im Hinblick auf die Verwendung von Strukturfonds;
- ▶ uneingeschränkter Zugang zu den Strukturfonds-Projekten und Maßnahmen zum Kapazitätenaufbau für die Sozialpartner, insbesondere im Zusammenhang mit Europa-2020-Zielen;
- ▶ Umsetzung und Entwicklung der bestehenden und künftigen grenzübergreifenden EURES-Partnerschaften.

Der Ablauf sah die Organisation von 5 regionalen Seminaren (in Warschau, Barcelona, Helsinki, Rom und Berlin) und einer für den 6. November 2014 in Brüssel anberaumten Abschlusskonferenz, wo Schlussfolgerungen der Seminare gezogen und die nächsten Schritte und Leitlinien festgelegt wurden, wie auch die Aktualisierung des EGB-Handbuchs für Gewerkschaftsvertreter zum Thema Aufbau von Partnerschaften und Verwendung von Strukturfonds vor.

Dieses Handbuch dient als Hilfe für Gewerkschaftsvertreter, die an den verschiedenen Ausschüssen, Verhandlungen und Begleitungsprozessen im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds beteiligt sind.

Verwendung des Handbuchs

Dieses Handbuch versteht sich als eine umfassende Informationsquelle für Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter in Bezug auf folgende zwei Aspekte:

1. ihre Rolle bezüglich der Verwaltung und Verwendung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds);
2. die Verwendung von ESI-Fonds zur Unterstützung der Gewerkschaftsarbeit.

Die allgemeine Funktionsweise der Fonds, mit besonderem Augenmerk auf dem für die Gewerkschaftsarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung besonders wichtigen ESF, wird erläutert. Die verschiedenen technischen Aspekte werden dargelegt und mit der übergeordneten EU-Politik in Beziehung gesetzt, zu der die Verwendung der EU-Fonds beitragen soll.

Das Handbuch erläutert im Hinblick auf die Verwaltung und Verwendung der Strukturfonds einige Aspekte des **Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften**, ein Novum der Förderperiode 2014–2020. Dieser delegierte Rechtsakt kodifiziert das Partnerschaftsprinzip, das seit langem als wichtiges Merkmal der Kohäsionspolitik anerkannt ist.

Neben diesem Handbuch hat der EGB eine Reihe regionaler Seminare organisiert, um die Einbindung der Gewerkschaften in die Verwaltung und Verwendung der Strukturfonds voranzubringen. Diese Seminare dienen dem Erfahrungsaustausch unter Gewerkschaftskollegen verschiedener Mitgliedstaaten, und wir haben dafür einige Beispiele von Gewerkschaftsprojekten ausgewählt, die Strukturfonds in Anspruch genommen haben.

Eine effiziente Verwendung von Strukturfonds erfordert aktive und informierte Beteiligung der Gewerkschaften. In diesem Handbuch wird daher beschrieben, wie positive und negative Beispiele für die Einbindung von Gewerkschaften über Foren wie den ESF-Ausschuss und strukturierten Dialog an die Europäische Kommission weitergeleitet werden können.

Die europäischen Fonds umfassen bekanntermaßen auch ein hohes Maß an technischen Inhalten. Dieser Leitfaden erklärt die wichtigsten Aspekte, um so einen Überblick über den Aufbau der Fonds und die Interaktionsmöglichkeiten der Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter mit den Europäischen Struktur- und Investmentfonds auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene zu vermitteln. Weitergehende Erläuterungen zu verschiedenen Aspekten der EU-Mittel finden Sie über die Links in den einzelnen Abschnitten.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass sich die Programmplanung zwar auf den Beginn der Periode 2014–2020 beschränkt, die Gewerkschaften jedoch im Rahmen der Begleitausschüsse, des ESF-Ausschusses, des strukturierten Dialogs und insbesondere der Verwendung von Fondsmitteln für Gewerkschaftsprojekte fortwährend eingebunden sind. Daher ermutigen wir Sie, sich für ein aktives Engagement bei all diesen Aspekten der ESI-Fonds einzusetzen, um so sicherzustellen, dass das Wissen und die Erfahrungen der Gewerkschaften zu einer Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zwischen allen Regionen beitragen können.



Europäische Struktur- und Investitionsfonds und EGB-Strategie

– *Claude Denagtergal, EGB-Berater*

Die Kohäsionspolitik der EU ist zur Unterstützung von nachhaltigem Wachstum und hochwertiger Beschäftigung von entscheidender Bedeutung. Die kürzlich verabschiedete neue **Verordnung** zu den Europäischen Struktur und Investmentfonds für den Zeitraum 2014–2020 hat die Topprioritäten der EU in Zusammenhang mit Zielen wie Beschäftigung (insbesondere für den Europäischen Sozialfonds im Besonderen), Mobilität unter „fairen“ Bedingungen, Bekämpfung der Armut, soziale Inklusion sowie allgemeine und berufliche Bildung gestärkt. Die neuen Prinzipien, thematische Konzentration und Ergebnisorientierung der Ausgaben schaffen eine gute Grundlage für die künftige Verwendung europäischer Mittel in der aktuellen Wirtschaftskrise.

Unter den ESF fallen jetzt auch die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, die Europäische Allianz für Lehrlingsausbildung, der neue Fonds zur Bekämpfung der Armut und das reformierte EURES-Netz für berufliche Mobilität.

Programme wurden neu ins Leben gerufen oder reformiert und gestärkt, insbesondere Erasmus+, der überarbeitete Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung und das Programm für Beschäftigung und soziale Innovation.

Das Partnerschaftsprinzip wurde klar festgeschrieben, aber auch durch die Annahme des **Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften**, der die Einbindung der lokalen Behörden, Sozialpartner und anderer Stakeholder in allen Phasen der Programmplanung, Umsetzung und Begleitung von Strukturfonds regelt, gestärkt und ausgeweitet.

Dies ist ein wichtiger Erfolg der Sozialpartner und insbesondere des EGB.

Einige negative Punkte sind für den EGB jedoch auch Anlass zu Bedenken. Der Gesamtbetrag des EU-Haushalts wurde reduziert ebenso wie die ESF-Mittel, und die sogenannten makroökonomischen Konditionalitäten wurden trotz des Widerstands – mit Unterstützung des EGB – des Europäischen Parlaments eingeführt. Diese Maßnahmen könnten zu einer Aussetzung von Kohäsionsmitteln in einem Mitgliedstaat führen, der makroökonomische Ungleichgewichte oder ein übermäßiges Haushaltsdefizit aufweist.

Darüber hinaus deckt das Partnerschaftsprinzip nicht alle Fonds ab, die nicht unter die Verordnung zu den Europäischen Struktur- und Investmentfonds fallen. Hinzu kommt noch, dass der Europäische Verhaltenskodex für Partnerschaften noch nicht in allen Mitgliedstaaten vollständig umgesetzt ist und eingehalten wird. Positiv hervorzuheben, ist die Halbzeitüberprüfung des EU-Haushalts, im Jahr 2016 vom Europäischen Parlament durchgeführt werden soll.



In diesem Fall engagiert sich der EGB:

- ▶ die Verwirklichung der Topprioritäten für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung bezüglich der Verwendung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds zu überwachen und sicherzustellen, dass solche Mittel, und der EU-Haushalt im Allgemeinen, zur EU-Politik für Investitionen beitragen;
- ▶ die Verwendung des ESF, insbesondere im Rahmen des ESF-Ausschusses zu überwachen, um sicherzustellen, dass neuen sozialen Prioritäten und Aufgaben des Fonds, unter Einbindung der Sozialpartner, ordnungsgemäß definiert und umgesetzt werden;
- ▶ die Verwendung aller anderen Mittel im EU-Haushalt zu überwachen, und sicherzustellen, unter anderem durch die Einführung von Formen des strukturierten Dialogs mit effektiver und ordnungsgemäßer Beteiligung der Sozialpartner, dass jede Verwendung im Einklang mit den oben genannten Prioritäten erfolgt;
- ▶ durch die Einbeziehung der Sozialpartner auf allen Ebenen in die Verwaltung der Fonds sicherzustellen, dass das Partnerschaftsprinzip und der Europäische Verhaltenskodex für Partnerschaften ordnungsgemäß angewandt und umgesetzt wird;
- ▶ Einfluss auf die Halbzeitbewertung des EU-Haushalts im Jahr 2016 zu nehmen, um zu Beginn des mehrjährigen Finanzrahmens 2014–2020 aufgetretene Engpässen zu beheben und besonders kritische und sozialrelevante Kapitel des EU-Haushalts besser zu dotieren;
- ▶ seine Mitgliedsorganisationen beim Kapazitätenaufbau im Zusammenhang mit einer verstärkten Einbindung in strategische Entscheidungen aller EU-Fonds und einem besseren Zugang zu den Mitteln (insbesondere ESF) zu unterstützen.

Neben diesen Prioritäten begrüßt der EGB alle Initiativen zur Erhöhung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sowie grenzüberschreitende Kooperationen auf regionaler und lokaler Ebene.

Der EGB unterstützt daher die makroregionalen Strategien der EU (Makroregionen Ostsee-, Donauraum, Adria-Ionisches Meer, Alpen) durch die Förderung der sozialen Dimension und die Stärkung der gewerkschaftlichen Netzwerke und die Einbindung der Sozialpartner in solche Strategien.

Darüber hinaus unterstützt der EGB alle gewerkschaftlichen Netzwerke wie die IGR (Interregionale Gewerkschaftsräte), das ECTUN (European Capitals Trade Union Network) und die grenzübergreifenden EURES-Partnerschaften im Rahmen des EURES-Netzes, die auf regionaler, lokaler, grenzüberschreitender und interregionaler Ebene tätig sind.

Abschnitt 2

ESI-FONDS UND GEWERKSCHAFTEN

A. Kurzzusammenfassung der Europäischen	
Struktur- und Investitionsfonds 2014-2020	11
Welche Fonds zählen zu den ESI-Fonds?.....	11
Wie werden die verschiedenen Regionen gefördert?	12
Wie werden die Mittel verwendet?	13
Wozu können die Fonds verwendet werden?	14
Europäischer Sozialfonds.....	15
B. ESF-Ausschuss und „strukturierter Dialog“	17
C. Partnerschaft, Europäischer Verhaltenskodex für Partnerschaften, Rolle der Gewerkschaften	18

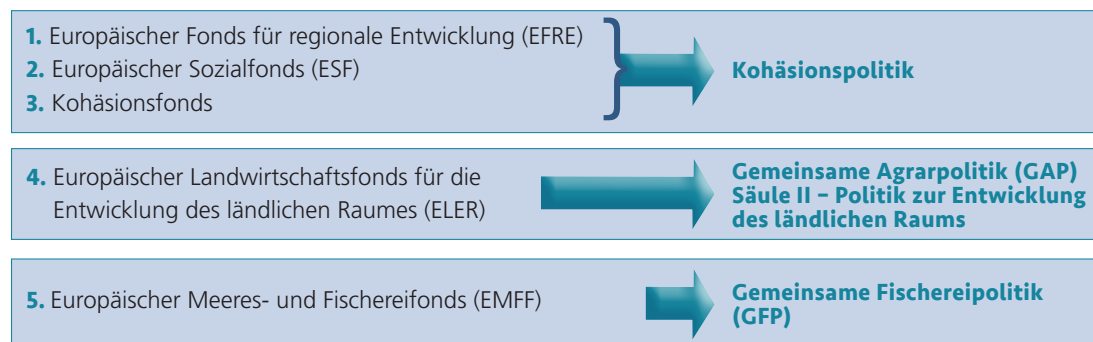
ESI-FONDS UND GEWERKSCHAFTEN

A. Kurzzusammenfassung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds 2014-2020

In diesem Unterabschnitt wird der allgemeine Aufbau der ESI-Fonds dargestellt, und einige technische Aspekte einzelner Fonds werden näher beleuchtet.

Welche Fonds zählen zu den ESI-Fonds?

Fünf Hauptfonds arbeiten gemeinsam daran, die wirtschaftliche Entwicklung in sämtlichen EU-Ländern zu unterstützen. Dies geschieht im Einklang mit den Zielen der Strategie Europa 2020:



Diese Fonds bilden gemeinsam die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds), für die eine gemeinsame Verordnung, die sogenannte **Dachverordnung**, maßgeblich ist. Darüber hinaus gibt es für einige Fonds noch eine eigene Verordnung, wo weitere Einzelheiten geregelt werden. Dies bedeutet, dass eine gemeinsame Strategie erforderlich ist, damit eine gegenseitige Ergänzung der Fonds gewährleistet ist.

Abbildung 1 zeigt die Aufschlüsselung der Mittelausstattung der einzelnen Fonds, die zusammen die ESI-Fonds bilden. Für die Gewerkschaften wichtige Bereiche sind die Kohäsionspolitik (Kohäsionsfonds, ESF, EFRE) und insbesondere der ESF.

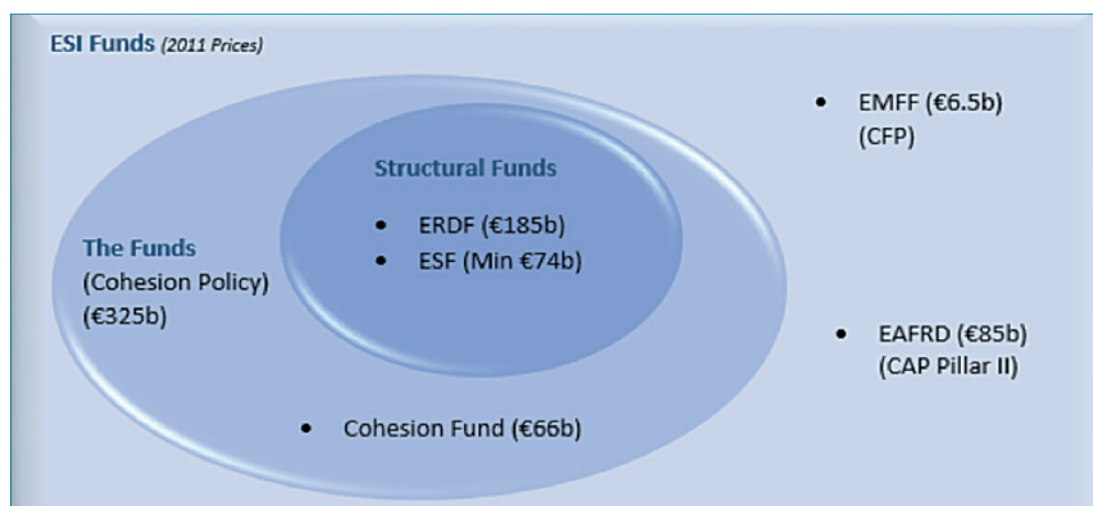


Abbildung 1– ESI-Fonds 2014–2020

Die folgenden 3 Fonds sind der Kohäsionspolitik zugeordnet:

- Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung wird für Investitionen genutzt, die den Abbau von Ungleichheiten zwischen den Regionen unterstützen. Die Mittel können für Infrastrukturprojekte zur Erbringung grundlegender Dienstleistungen wie Verkehr, Energie und Bildung wie auch zur Unterstützung von Initiativen in Wirtschaftssektoren mit Wachstumschancen wie Tourismusinfrastruktur und zur Förderung von Forschung und Innovation eingesetzt werden.
- Der **Europäische Sozialfonds** dient vor allem zur Unterstützung von Beschäftigung, Arbeitskräftemobilität, Maßnahmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung wie auch zur Bekämpfung von Armut, sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung.
- Der **Kohäsionsfonds** kann in Mitgliedstaaten mit einem BNE von unter 90 % des EU-Durchschnitts¹ zur Förderung von transeuropäischen Verkehrsnetzen und Umweltschutzmaßnahmen genutzt werden.

Wie werden die verschiedenen Regionen gefördert?

Um einen gezielteren Einsatz dieser Mittel zu gewährleisten, wurden auf der Grundlage von Bevölkerungszahlen 274 Regionen definiert, die dann in drei Kategorien unterteilt werden:

- Weniger entwickelte Regionen (Pro-Kopf-BIP weniger als 75 % des EU-27-Durchschnitts)
- Übergangsregionen (Pro-Kopf-BIP zwischen 75 % und 90 % des EU-27-Durchschnitts)
- Stärker entwickelte Regionen (Pro-Kopf-BIP über 90 % des EU-27-Durchschnitts)

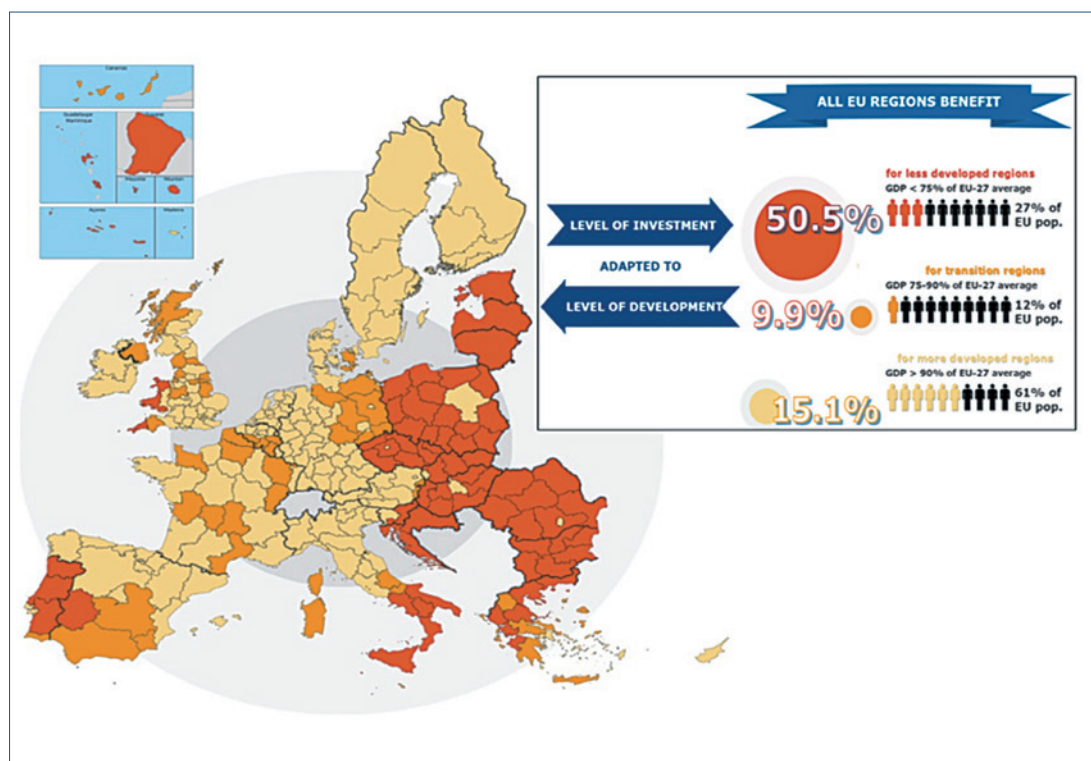


Abbildung 2 – Förderung der einzelnen Regionen (EFRE und ESF), Quelle: Europäische Kommission

¹ Für den Zeitraum 2014–2020 sind dies die Mitgliedstaaten Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Estland, Griechenland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei und Slowenien.

Abbildung 2 zeigt, wie die Förderhöhe jeder einzelnen Region von ihrer Kategorie abhängt, die meisten Mittel werden für die weniger entwickelten Regionen bereitgestellt. Außerdem gibt es noch abhängig vom Typ der Region noch Unterschiede bezüglich der zulässigen Verwendung der Mittel. Die Verwendung von ESF-Mitteln für den Aufbau von Kapazitäten der Sozialpartner ist beispielsweise nur in weniger entwickelten und Übergangsregionen erlaubt.



Wie werden die Mittel verwendet?

Für den Zeitraum 2014–2020 wurde versucht, den Prozess zu vereinfachen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Mittel ergänzend zu den Zielsetzungen der Europäischen Union verwendet werden. Dazu wurde ein **Gemeinsamer Strategischer Rahmen** geschaffen, der die in der **Strategie Europa 2020** festgelegten Ziele, insbesondere intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, widerspiegelt.

► Partnerschaftsvereinbarungen

Dieser Gemeinsame Strategische Rahmen dient als Leitfaden für die Entwicklung und **Partnerschaftsvereinbarungen**, die von jedem Mitgliedstaat in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission ausgearbeitet werden. In diesen Vereinbarungen sind die Prioritäten des jeweiligen Mitgliedsstaats für die gesamte Förderperiode bezüglich aller fünf ESI-Fonds aufgeführt. Die Übermittlung einer Partnerschaftsvereinbarung ist die erste Stufe des Programmplanungsprozesses der Mitgliedstaaten.

► Operationelle Programme

Nach der Vorlage der Partnerschaftsvereinbarung müssen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere **operationelle Programme** ausarbeiten. Dabei handelt es sich um regionale oder nationale Pläne, in denen die Mitgliedstaaten die Verwendung der Mittel – die Ziele jedes einzelnen Programms und welchen der Fonds sie in Anspruch nehmen – klar darlegen. Operationelle Programme müssen in Einklang mit der Partnerschaftsvereinbarung stehen, und diese verlangen die Entwicklung von Zielvorgaben und Indikatoren, die dann eine Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der gesetzten Ziele ermöglichen.

► Verwaltungsbehörde

Für die Verwaltung der operationellen Programme (OP) müssen die Mitgliedstaaten für jedes OP eine **Verwaltungsbehörde** sowie eine Bescheinigungs- und eine Prüfbehörde benennen. Die Verwaltungsbehörde ist für die allgemeine Verwaltung des OP zuständig, einschließlich der Auswahl der durch Fondsmittel unterstützten Projekte und Maßnahmen. Sie muss auch die jährlichen

Strategie Europa 2020

Dies ist die im Jahr 2010 ins Leben gerufene und auf zehn Jahre angelegte EU-Strategie für Wachstum und Beschäftigung. Die entsprechenden Initiativen sind auf intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum ausgerichtet. Bis 2020 sollen 5 Kernziele erreicht werden:

1. Beschäftigung – Beschäftigungsquote von 75 % unter den 20- bis 64-Jährigen
2. Forschung und Entwicklung – Investitionen von 3 % des BIP der EU in FuE
3. Klimawandel und Nachhaltigkeit – Anteil erneuerbarer Energien von 20 %, Steigerung der Energieeffizienz um 20 %, Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 20 % gegenüber dem Niveau von 1990
4. Bildung – Senkung der Schulabbrecherquote unter 10 %, Steigerung des Anteils der 30- bis 34-Jährigen mit abgeschlossener Hochschulbildung auf mindestens 40 %
5. Armut und soziale Ausgrenzung – Senkung der Zahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffenen oder bedrohten Menschen um mindestens 20 Millionen

und abschließenden Durchführungsberichte ausarbeiten und sicherstellen, dass die finanziell unterstützten Aktivitäten auch förderfähig sind.

► Begleitausschuss

Schließlich muss noch ein **Begleitausschuss** zur Überwachung der Durchführung der operationellen Programme eingerichtet werden. Dieser Ausschuss, in dem unter anderem auch Wirtschafts- und Sozialpartner wie zum Beispiel Gewerkschaftsvertreter sitzen, tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen, um die Durchführung des oder der Programme und die Fortschritte bezüglich der gesetzten Ziele und Vorgaben zu beurteilen.

Wozu können die Fonds verwendet werden?

Diese Fonds bilden gemeinsam die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds), für die eine gemeinsame Verordnung, die sogenannte **Dachverordnung**, maßgeblich ist. Die Kommission hat Regeln und Anforderungen festgelegt, um sicherzustellen, dass die Fonds überall in der EU so effizient und einheitlich wie möglich verwendet werden. Jede Verwendung dieser Fonds muss daher die Erreichung **thematischer Ziele** unterstützen.

Die Mitgliedstaaten müssen bei der Ausarbeitung der Partnerschaftvereinbarungen und operationellen Programme auf thematische Ziele Bezug nehmen, einschließlich einer Beschreibung der aus der Verwendung von ESI-Fonds erwarteten Ergebnisse in Bezug auf jede ausgewählte Thematik.

Jedes thematische Ziel wird in eine erschöpfende Liste von Investitionsprioritäten heruntergebrochen gemäß der fondsspezifischen Verordnung. In der **Verordnung über den Sozialfonds** wird das thematische Ziel Nr. 10 *Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen* auf vier Investitionsprioritäten wie Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs heruntergebrochen.

Zur Sicherstellung der Kohärenz umfassen die operationellen Programme Prioritätsachsen, die den in den Partnerschaftvereinbarungen angeführten thematischen Zielen entsprechen. Jede Prioritätsachse muss einem thematischen Ziel und einer oder mehreren Investitionsprioritäten zugeordnet sein.

Für ESF, EFRE und Kohäsionsfonds werden insgesamt 325 Milliarden € (in Preisen von 2011) bereitgestellt. Darin sind die 3 Milliarden € für die Jugendbeschäftigungsinitiative bereits eingerechnet. Diese drei Fonds verfolgen zwei spezifische Ziele:

1. Investitionen in Wachstum und Beschäftigung - Unterstützung aus allen drei Fonds
2. Europäische territoriale Zusammenarbeit (ETZ) - Unterstützung ausschließlich aus dem EFRE

Thematische Ziele (aus Dachverordnung) (ESF-spezifische thematische Ziele in Fettschrift):

1. *Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation;*
2. *Verbesserung der Barrierefreiheit sowie der Nutzung und Qualität von IKT;*
3. *Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU;*
4. *Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft;*
5. *Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements;*
6. *Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz;*
7. *Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzinfrastrukturen;*
8. **Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte;**
9. **Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung;**
10. **Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen;**
11. **Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Verwaltungen und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung.**

Die Fondsmittel für diese Ziele verteilen sich wie folgt:

- ▶ 96,33 % für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung, 52,45 % davon gehen an weniger entwickelten Regionen, 10,24 % an Übergangsregionen und 15,67 % an stärker entwickelte Regionen; 21,19 % sind für kohäsionsfondsgeförderte Mitgliedstaaten;
- ▶ 2,75 % für die ETZ.

▶ Kofinanzierung

Unter Kofinanzierungssatz versteht man den Höchstbetrag der finanziellen Unterstützung aus den ESF-Fonds. Er reicht von 50 % in stärker entwickelten Regionen bis zu 85 % für einige der weniger entwickelten Regionen. Der Wert wird von der Kommission bei der Genehmigung eines operationellen Programms festgelegt und gilt für jede OP-Prioritätsachse.

▶ Beschäftigungsinitiative für junge Menschen

Für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen wurden 3 Milliarden € aus dem ESF bereitgestellt, um in Regionen mit einem Anteil von über 25 % an Jugendlichen, die weder in Arbeit noch in Ausbildung sind, die Jugendarbeitslosigkeit zu bekämpfen. Die Mitgliedstaaten müssen ihre Planung für die Jugendbeschäftigungsinitiative in ihren Partnerschaftsvereinbarungen und operationellen Programmen festlegen. Die Maßnahmen können in Form eines eigenen OP, einer spezifischen Prioritätsachse eines OP oder eines Teils einer Prioritätsachse umgesetzt werden.

Der Kofinanzierungssatz der einzelnen Prioritätsachsen:

- 85 % für die weniger entwickelten Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BIP für den Zeitraum 2007–2009 im Durchschnitt unter 85 % des EU-27-Durchschnitts lag;
- 80 % für die Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BIP, das als Förderfähigkeitskriterium für den Programmplanungszeitraum 2007–2013 verwendet wurde, weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 betrug;
- 60 % für die Übergangsregionen;
- 50 % für die stärker entwickelten Regionen.

Europäischer Sozialfonds

Der Europäische Sozialfonds spielt im Zeitraum 2014–2020 eine wichtige Rolle bei der Förderung von Beschäftigung und sozialer Inklusion und der Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte. Diese Ziele sind für die der Gewerkschaften von besonderer Relevanz, ihnen muss daher bei der Planung der Verwendung dieser Mittel und auch bei der Nutzung dieser Ressourcen zur Verbesserung der Arbeitsmarktbedingungen in den Mitgliedstaaten Mitsprache eingeräumt werden. Gewerkschaften spielen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, der auch für die Ziele des ESF von zentraler Bedeutung ist, eine wichtige Rolle. In diesem kurzen Abschnitt wird mit besonderem Augenmerk auf gewerkschaftsrelevante Aspekte dargelegt, wie der ESF genutzt werden kann.

▶ Investitionsprioritäten

Wie bereits erwähnt sieht der ESF vier spezifische thematische Ziele vor, die bei der Entwicklung von Partnerschaftsvereinbarungen und OP berücksichtigt werden müssen. Diese werden dann auf die nachstehend aufgeführten Investitionsprioritäten heruntergebrochen:

Im Rahmen des thematischen Ziels **„Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte“**:

- Zugang zu Beschäftigung für Arbeitsuchende und Nichterwerbstätige, einschließlich Langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktferner Menschen, auch durch lokale Beschäftigungsinitiativen und die Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte;*
- Dauerhafte Eingliederung von jungen Menschen in den Arbeitsmarkt, insbesondere von solchen, die weder einen Arbeitsplatz haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, darunter junge Menschen, denen soziale Ausgrenzung droht und die Randgruppen angehören, unter anderem durch die Anwendung der Jugendgarantie;*

- iii. Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich innovativer kleiner und mittlerer Unternehmen und Kleinstunternehmen;
- iv. Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Gebieten, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und des beruflichen Aufstiegs, der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und der Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit;
- v. Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel;
- vi. Aktives und gesundes Altern;
- vii. Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen, wie etwa öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, und Verbesserung der Anpassung an den Bedarf auf dem Arbeitsmarkt, unter anderem durch Maßnahmen der Förderung der transnationalen Mobilität der Arbeitskräfte sowie durch Mobilitätsprogramme und die bessere Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und den maßgeblichen Interessenträgern.

Im Rahmen des thematischen Ziels **„Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“** :

- i. Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit;
- ii. Sozioökonomische Eingliederung marginalisierter Bevölkerungsgruppen, wie etwa der Roma;
- iii. Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung und Förderung der Chancengleichheit;
- iv. Verbesserung des Zugangs zu erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen, u. a. Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse;
- v. Förderung des sozialen Unternehmertums, der beruflichen Eingliederung in Sozialunternehmen und der Sozial- und Solidarwirtschaft zwecks Erleichterung des Zugangs zur Beschäftigung;
- vi. Auf örtlicher Ebene betriebene Strategien für lokale Entwicklung.

Im Rahmen des thematischen Ziels **„Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen“** :

- i. Verringerung und Verhütung der frühen Beendigung der Schullaufbahn und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nichtformale und informelle) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird;
- ii. Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen;
- iii. Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen für alle Altersgruppen im formalen, nichtformalen und informellen Rahmen, Steigerung des Wissens sowie der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte sowie die Förderung flexibler Bildungswege, unter anderem durch Berufsberatung und die Bestätigung erworbener Kompetenzen;
- iv. Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipation des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege.

Im Rahmen des thematischen Ziels **„Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung“** :

- i. Investitionen zugunsten der institutionellen Kapazitäten und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und Dienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Hinblick auf Reformen, bessere Rechtsetzung und verantwortungsvolles Verwaltungshandeln; Diese Investitionspriorität gilt nur in Mitgliedstaaten, die für eine Förderung durch den Kohäsionsfonds in Frage kommen, bzw. in solchen mit mindestens einer Region auf NUTS-Ebene 2 gemäß Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.
- ii. Aufbau der Kapazitäten aller Interessenträger, die in den Bereichen Bildung, lebenslanges Lernen, Berufsbildung sowie Beschäftigung und Sozialpolitik tätig sind, unter anderem durch sektorale und territoriale Bündnisse, um Reformen auf den nationaler, regionaler und lokaler Ebene anzustoßen.

► Thematische Konzentration

Um die optimale Nutzung der ESF-Mittel zu unterstützen, müssen die Mitgliedstaaten einen Teil ihrer ESF-Mittel auf bis zu fünf Investitionsprioritäten konzentrieren. Der Mindestanteil von ESF-Mitteln, die auf diese Weise konzentriert werden müssen, ist regionsabhängig – 80 % in stärker entwickelten Regionen, 70 % in Übergangsregionen und 60 % in weniger entwickelten Regionen. Stärker entwickelte Regionen müssen also einen größeren Teil ihrer ESF-Mittel auf die in der [ESF-Verordnung](#) aufgeführten Investitionsprioritäten konzentrieren.

Neben der thematischen Konzentration müssen noch mindestens 20 % der in jedem Mitgliedstaat insgesamt zur Verfügung stehenden ESF-Mittel in Maßnahmen zur Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut investiert werden.

► Aufbau von Kapazitäten

Die Verwaltungsbehörden eines operationellen Programms müssen dafür sorgen, dass **„ein angemessener Betrag der ESF-Mittel für den Kapazitätenaufbau – in Form von Schulungs- und Vernetzungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Stärkung des sozialen Dialogs – sowie für gemeinsame Maßnahmen der Sozialpartner bereitgestellt wird“**. Dies gilt nur für die weniger entwickelten und Übergangsregionen. Für stärker entwickelte Regionen besteht keine Verpflichtung ESF-Mittel für solche Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten bereitzustellen.

► Weiterführende Literatur:

Website der Europäischen Kommission Regionalpolitik: http://ec.europa.eu/regional_policy/

Website der Europäischen Kommission für den ESF: <http://ec.europa.eu/esf/>

Dachverordnung: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=celex:32013R1303>

ESF-Verordnung: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32013R1304>

Europäischer Verhaltenskodex für Partnerschaften: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.074.01.0001.01.ENG

B. ESF-Ausschuss und „strukturierter Dialog“

► ESF-Ausschuss

Der im AEUV verankerte ESF-Ausschuss ist dreigliedrig aufgebaut und erleichtert die Verwaltung des ESF durch die Mitgliedstaaten. Der Ausschuss setzt sich aus jeweils drei Vertretern (Regierung, Gewerkschaften und Arbeitgeber) der einzelnen Mitgliedstaaten zusammen. Die europäischen Sozialpartner, der EGB für die Gewerkschaften sowie BUSINESSEUROPE, UEAPME und CEEP für die Arbeitgeber, sind ebenfalls vertreten. Jede Ausschusssitzung findet unter Vorsitz der Kommission statt, weshalb dieses Forum eine einzigartige Gelegenheit für die Sozialpartner darstellt, Fragen im Zusammenhang mit der Programmplanung, Durchführung und Begleitung des ESF in den Mitgliedstaaten anzusprechen.

Der EGB ist der Ansicht, dass der Europäische Sozialfonds das Hauptinstrument für die Umsetzung der Strategie Europa 2020 in den Bereichen Beschäftigung, Arbeitsmarktpolitik, Mobilität, allgemeine und berufliche Bildung sowie soziale Inklusion sein sollte, und auf diese Weise zu intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum sowie zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts beiträgt.

Investitionen in Humankapital sind von entscheidender Bedeutung, um Europa aus der Krise zu führen. Der ESF ist der einzige Bereich der EU-Kohäsionspolitik – und das Hauptinstrument des EU-Haushalts –, der sich auf direkte Investitionen in Menschen und ihre Kompetenzen und Möglichkeiten konzentriert.

Partnerschaften und umfassende Einbindung der Sozialpartner in allen Phasen der Programmplanung, Durchführung und Begleitung von ESF-Fonds sind umso wichtiger für den ESF, sowohl hinsichtlich Partnerschaftsvereinbarungen zwischen der Europäischen Kommission und Mitgliedstaaten als auch operationellen Programmen.

In diesem Zusammenhang ist es auch sehr wichtig, dass der ESF weiterhin die Entwicklung des sozialen Dialogs, insbesondere die Verstärkung des Aufbaus der Kapazitäten von Sozialpartnern, unterstützt. Dies sollte für die Mitgliedstaaten verpflichtend und nicht optional sein. In der neuen Verordnung ist zwar eine solche Verpflichtung enthalten, der EGB fordert jedoch, genauer festzulegen, dass mindestens 2 % der ESF-Mittel für Aktivitäten der Sozialpartner bereitgestellt werden sollten.

Die Sozialpartner müssen auch Zugang zu technischer Hilfe haben, um nicht nur die Stärkung ihrer Kapazitäten, sondern auch ihre Koordinierung und Vertretung in den Ad-hoc-Ausschüssen und Entscheidungsverfahren auf allen Ebenen sicherzustellen, die die operationellen Programme festlegen und durchführen.

In diesem Zusammenhang ist die Stärkung des sozialen Dialogs eine unabdingbare Voraussetzung. Dies würde auch die Rolle des ESF im Einklang mit Artikel 6 der ESF-Verordnung – Bestimmung zum erforderlichen Kapazitätenaufbau der Sozialpartner für die Entwicklung des sozialen Dialogs auf allen Ebenen (europäisch, national, regional, sektoral und betrieblich) – stärken.

Der EGB setzt sich daher stark dafür ein, die vollständige Umsetzung des Partnerschaftsprinzips und sozialen Dialogs, insbesondere im ESF-Ausschuss, sicherzustellen.

► „Strukturierter“ Dialog

Was die Sozialpartner betrifft, so sieht die neue Verordnung keine jährliche Anhörung der europäischen Sozialpartner vor. Nach der Durchführung eines Expertenaufrufs wurde kürzlich der sogenannte „strukturierte Dialog“ eingerichtet, dem einige Vertreter der europäischen Sozialpartner angehören, in der Mehrheit sind jedoch Vertreter von NRO und Städtenetzwerken.

Die europäischen Sozialpartner haben in einem Schreiben an die Kommission eine spezifische Anhörung der Sozialpartner vor den Sitzungen des strukturierten Dialogs gefordert.

C. Partnerschaft, Europäischer Verhaltenskodex für Partnerschaften, Rolle der Gewerkschaften

Das Partnerschaftsprinzip sieht vor, dass die Sozialpartner im Rahmen einer echten Anhörung umfassend in die Verwaltung der Strukturfonds einzubeziehen sind.

Nach Ansicht des EGB muss das Partnerschaftsprinzip eine Schlüsselrolle bei der Sicherstellung spielen, dass die Maßnahmen der EU-Strukturfonds ordnungsgemäß ablaufen. Es sollte nicht einfach nur ein Grundprinzip der Kohäsionspolitik bleiben, es muss weiter gestärkt werden.

Im Rahmen der Verordnungen zu den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds war der von der Kommission in Form eines delegierten Rechtsakts auf Grundlage des Partnerschaftsprinzips gemäß Artikel 5 der neuen Verordnung vorgelegte „Europäische Verhaltenskodex für Partnerschaften“ vonnöten. Jetzt wurde dies genau umgesetzt.

Der EGB unterstützte den Vorschlag, einen europäischen Verhaltenskodex einzuführen, der die Mitgliedstaaten zur Erfüllung des Partnerschaftsprinzips verpflichtet. Anstatt des bloßen Verweises auf „geltende innerstaatliche Regelungen und Praktiken“ wird darin ein solches Prinzip wie auch die Rolle der einzelnen Partner auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene klar festgelegt. Wichtig ist der Kodex insbesondere, um zwischen den verschiedenen Rollen der Sozialpartner und der anderer Stakeholder aus der Zivilgesellschaft zu unterscheiden.

Der EGB ist diesbezüglich der Meinung, dass die aktuelle Form der Anhörung der Sozialpartner im ESF-Ausschuss zusammen mit den Mitgliedstaaten eine gute Basis für eine Ausweitung auf alle ESI-Fonds sein könnte. Ein ständiger dreigliedriger Ausschuss (EU-Kommission, Mitgliedstaaten, Sozialpartner) für die ESI-Fonds sollte eingerichtet werden, gleichzeitig jedoch der bestehende ESF-Ausschuss in seiner jetzigen Form weitergeführt werden.

Darüber hinaus müssen die Sozialpartner Zugang zu technischer Hilfe haben, um nicht nur die Stärkung ihrer Kapazitäten, sondern auch ihre Koordinierung und Vertretung der Sozialpartner in den Ad-hoc-Ausschüssen auf allen Ebenen sicherzustellen, die die operationellen Programme festlegen und durchführen.

Im Programmplanungszeitraum 2014–2020 gibt es, erstmals, eine Verpflichtung in Form einer rechtsverbindlichen Verordnung der Kommission, Partner in die Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Bewertung der Programme einzubinden. Diese Verordnung ist ein Ausdruck des Stellenwerts, den die Kommission dem Partnerschaftsprinzip beimisst. Nachfolgend die Kernpunkte.



Partnerschaftsvereinbarungen und operationelle Programme

Der [Europäische Verhaltenskodex für Partnerschaften](#) verpflichtet die Mitgliedstaaten, in der Phase der Ausarbeitung der Partnerschaftsvereinbarung und der Vorbereitung der operationellen Programme relevante Partner zu **ermitteln** (regionale Akteure, Wirtschafts- und Sozialpartner und aus der Zivilgesellschaft).

In Bezug auf die Partnerschaftsvereinbarung müssen diese Partner dann rechtzeitig konsultiert und hinreichend informiert werden im Hinblick auf:

- a) die Analyse der Unterschiede, Entwicklungserfordernisse und das Wachstumspotenzial unter Bezugnahme auf die thematischen Ziele, einschließlich derer aus den länderspezifischen Empfehlungen;
- b) die Zusammenfassung der Ex-ante-Konditionalitäten der Programme und die wichtigsten Ergebnisse der Ex-ante-Bewertung der Partnerschaftsvereinbarung, die auf Initiative des Mitgliedstaats durchgeführt wird;
- c) die Auswahl der thematischen Ziele, die als Richtwert dienende Zuweisung der ESI-Fonds-Mittel und ihre wichtigsten erwarteten Ergebnisse;
- d) die Auflistung der Programme und Mechanismen auf nationaler und regionaler Ebene, die die Koordination zwischen den ESI-Fonds untereinander und mit anderen Unions- oder nationalen Finanzierungsinstrumenten und mit der Europäischen Investitionsbank sicherstellen;
- e) die Vorkehrungen zur Gewährleistung eines integrierten Ansatzes für die Nutzung der ESI-Fonds für die territoriale Entwicklung von städtischen, ländlichen, Küsten- und Fischwirtschaftsgebieten und Gebieten mit territorialen Besonderheiten;
- f) die Vorkehrungen zur Gewährleistung eines integrierten Ansatzes für die Thematisierung der besonderen Bedürfnisse der geografischen Gebiete, die am stärksten von Armut betroffen sind, und der am stärksten von Diskriminierung oder Ausgrenzung bedrohten Zielgruppen, mit besonderem Augenmerk auf marginalisierten Gemeinschaften;
- g) die Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus den Artikeln 5, 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Bezüglich der operationellen Programme müssen die ermittelten Partner konsultiert werden in Hinblick auf:

- a) die Bedarfsanalyse und -ermittlung;
- b) die Definition oder Auswahl von Prioritäten und damit verbundenen spezifischen Zielen;
- c) die Zuweisung von Finanzmitteln;
- d) die Definition der programmspezifischen Indikatoren;
- e) die Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- f) die Zusammensetzung des Begleitausschusses.

► Begleitausschuss

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Wirtschafts- und Sozialpartner in den Begleitausschuss aufzunehmen. Der Mehrwert einer Einbeziehung der Sozialpartner sollte nicht auf die Konsultation bezüglich der Partnerschaftsvereinbarungen und operationellen Programme beschränkt werden, und es ist wichtig für die Gewerkschaften, in den Begleitausschüssen einen aktiven Betrag zu leisten und dass dieser auch anerkannt wird. Der Europäische Verhaltenskodex für Partnerschaften sieht vor, dass die Verfahrensregelungen des Begleitausschusses die Einbeziehung der Partner berücksichtigen müssen.

► Einreichung von Projekten

Die Gewerkschaften können bei jeder Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bezüglich eines operationellen Programms in ihrer Region eine Förderung beantragen. Förderung der Geschlechtergleichstellung, Maßnahmen zur Weiterbildung und Umschulung von Arbeitnehmern und Stärkung der institutionellen Kapazitäten (einschließlich Projekten zur Förderung des sozialen Dialogs) sind einige Beispiele für Bereiche, in denen die Gewerkschaften dank ihres Know-hows eine wirksame Verwendung der ESI-Fonds sicherstellen können. Einige Beispiele früherer Gewerkschaftsprojekte sind dem Abschnitt 3 zu entnehmen.

► Aufbau von Kapazitäten und technische Hilfe

Wie oben erwähnt sieht die [ESF-Verordnung](#) ausdrücklich vor, dass in den weniger entwickelten und Übergangsregionen ein „*angemessener Betrag*“ der ESF-Mittel für die Stärkung der institutionellen Kapazitäten der Partner aufgewendet werden soll.

In Artikel 17 des [Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften](#) wird auf die Bedeutung der institutionellen Kapazitäten der Partner und die Möglichkeit diesbezüglicher Nutzung technischer Hilfe hingewiesen. Der technischer Hilfe zugewiesene Betrag darf nicht höher sein als 4 % des Betrags aus den Fonds, der den operationellen Programmen in einem Mitgliedstaat insgesamt zugewiesen ist. Artikel 58 und 59 der [Dachverordnung](#), regeln die Nutzung technischer Hilfe für alle ESI-Fonds. Einige der möglichen Maßnahmen sind:

- Unterstützung für die Stärkung der Institutionen und den Ausbau administrativer Kapazitäten für eine effektive Verwaltung der ESI-Fonds;
- Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen, Unterstützung von Vernetzung, Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen, Sensibilisierung und Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs;
- die Verbreitung bewährter Verfahren, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, die Leistungsfähigkeit der relevanten Partner zu stärken.



Abschnitt 3

BEISPIELE FÜR ESF-PROJEKTE VON GEWERKSCHAFTEN

Projektbeispiel – Rumänien.....	22
Projektbeispiel – Polen	25
Projektbeispiel – Deutschland.....	27
Projektbeispiel – Spanien	29

Projektbeispiel – Rumänien

Projektname

- **Career Caravan (mobile Jobmesse) – reibungsloser Übergang von der Schule ins Berufsleben**
(Caravana carierei - tranzitie lina de la scoala in piata muncii) –
4,5 Mio. Euro



Beteiligte Organisation(en)

Antragsteller: Blocul Național Sindical (Nationaler Gewerkschaftsblock)

- Partner:**
1. Rumänien – Rumänisch-Deutsche Universität, Hermannstadt (Universität, Bildungseinrichtung) – Berufsberatung und -orientierung
 2. S.C. Technical Training SRL, Bukarest (Bildungsdienstleister, lebenslanges Lernen) – Karriereplanung und -beratung
 3. Mesogeiko Symvouleftiko Systema SA, Griechenland (Personalfortbildung) – Beispiele für bewährte Verfahren

In Anspruch genommener Strukturfonds

Der Nationale Gewerkschaftsblock (BNS) entwickelte im Jahr 2010 eines der größten Projekte für junge Menschen in Rumänien. Das Projekt wurde vom Europäischen Sozialfonds ausgewählt und gefördert – sektorales operationelles Programm – Entwicklung der Humanressourcen 2007–2013.

BNS war und ist immer noch der einzige Gewerkschaftsverband in Rumänien, der sich an die Entwicklung und Umsetzung groß angelegter Projekte für traditionell nicht gewerkschaftlich organisierte Zielgruppen heranwagt. Das Projekt „Career Caravan“ konnte positiven Einfluss auf den Karriereweg von rund 23 000 Schulabsolventen nehmen.

- Strategisches Projekt, kofinanziert vom Europäischen Sozialfonds im Rahmen des Programms „In Menschen investieren“
- Projektbudget: 8 334 800,00 Ron

Tätigkeitsbereich/operationelle Programme

- Prioritätsachse Nr. 2: „Corelarea învării pe tot parcursul vieții cu piața muncii“ (Zusammenhang zwischen lebenslangem Lernen und Arbeit)
- Hauptinterventionsbereich 2.1: „Tranziția de la școală la viața activă“ (Übergang von der Schule ins Berufsleben)

Ziele/Zweck des Projekts

Allgemeines Ziel: Möglichkeiten für flexible Übergänge von der Schule ins Berufsleben zur Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit junger Schulabsolventen

Inhalt des Projekts

► Spezifische Ziele:

- Künftigen Absolventen im Rahmen von Informationsveranstaltungen des „Career Caravans“, an der 3500 Schüler und Studierende teilnahmen, Karrieremöglichkeiten aufzeigen; Teams von „Career Caravan“ besuchten 42 Bildungseinrichtungen (zwei Hochschulen in jedem Kreis der Projektregionen Nordwesten, Westen, Südwesten und Zentrum);

- Stärkung der Fähigkeiten künftiger Absolventen bezüglich der Arbeitsplatzsuche und Einstellung;
- Studierende über Möglichkeiten eines stufenweisen Einstiegs in den Arbeitsmarkt informieren und beraten;
- Menschen im erwerbsfähigen Alter für die Entwicklung einer „Kultur des aktiven Alterns“ interessieren;
- Präsentation von Karrierebahnen im Einklang mit den Anforderungen und Bedingungen des Arbeitsmarktes.

► **Projektlaufzeit:** 36 Monate

► **Zeitraum:** 1. November 2010 bis 31. Oktober 2013

► **Aktivitäten:**

- Entwicklung und Verbesserung des „Career Caravan“-Konzepts anhand bewährter Verfahren aus den EU-Ländern
- Interaktion zwischen der Bildungswelt und wirtschaftlichen Akteuren am Arbeitsmarktes auf regionaler und lokaler Ebene
- Entwicklung und Aufbau des „Career Caravan“
- „Career Caravan“ besuchte 42 Schulen in 21 Kreisen des Projektgebiets (Nordwesten, Westen, Zentrum, Südwesten).
- Einrichtung von acht Zentren für Karriereentwicklung

Ergebnisse des Projekts

Career Caravan

- Direkte Berufsberatung und -orientierung für ca. **10 693** Lernende in ihren Abschlussjahren der Sekundarstufe
- **130** Partnerschaften mit Schulen
- **1050** Gewinner von Preisen (Netbooks)
- Rund **21 000** junge Menschen in 8 Regionen Rumäniens informiert und beraten
- **8** Beratungsstellen mit IKT-Einrichtungen und Angebot von professioneller Berufsberatung und -orientierung
- **8** Regionalpläne zur Förderung der Eingliederung junger Menschen in den Arbeitsmarkt. Diese Pläne bildeten die Grundlage der nationalen Strategie.
- **1** Online-Plattform, die als Kommunikationsdrehscheibe zwischen jungen Menschen und den wirtschaftlichen und sozialen Akteuren dient, die beim Einstieg in den Arbeitsmarkt behilflich sein können.

Herausforderungen

Gesammelte Erfahrungen und Herausforderungen

Die junge Generation hat keine klare Perspektive, und die menschlichen und sozialen Werte, die früher Stabilität verliehen, sind nur schwach ausgeprägt.

Die jungen Menschen von heute benötigen Orientierung und Schutz sowie spezielle Programme und Projekte für die Eingliederung in einen sehr dynamischen und wettbewerbsorientierten Arbeitsmarkt.

Die **Erkenntnisse** des Teams aus professionellen Beratern und Mitarbeitern für die Umsetzung nach Abschluss des Projekts „**Career Caravan**“ waren:

- Rumänische Jugendliche in den letzten Jahren der Sekundarstufe wollen rund um die Uhr zugängliche integrierte Dienste.

- Kommunikation in Gruppen, schneller Zugang zu Informationen, auch über soziale Netzwerke, sind Grundbedürfnisse für die jüngere Generation. Nur die Kommunikation in der Familie oder in den Schulen ist für sie nicht ausreichend.
- Es besteht dringender Handlungsbedarf bezüglich Änderungen der Rechtsvorschriften für den Jugendsektor im Allgemeinen und den Zugang junger Menschen zum Arbeitsmarkt im Besonderen. Ein Beispiel ist das kürzlich geänderte Lehrlingsgesetz, das jetzt den Zugang zum Arbeitsmarkt für junge Menschen erleichtert.
- Informationsmangel, Kluft zwischen Schule und Arbeitsmarkt, ineffiziente Kommunikation zwischen wirtschaftlichen und sozialen Akteuren und deutlich unter den Erwartungen liegende Löhne und Gehälter haben Verwirrung und Angst unter den Jugendlichen gestiftet, was sie vom Eintritt in den Arbeitsmarkt abhält.
- Der Lehrplan ist übermäßig theoretisch ausgerichtet, ein moderner und praktischer Ansatz kommt dabei zu kurz, was sich negativ auf das Interesse junger Menschen an Bildung auswirkt.

Wurde bereits ein ähnliches Projekt im Rahmen eines ESI-Fonds durchgeführt? Wenn ja, bitte kurz das vorherige Projekt und die Verbindung mit dem aktuellen beschreiben.

BNS war der Hauptantragsteller von zwei weiteren Projekten:

- ▶ **ESTHR - Integriertes Maßnahmenpaket für die Entwicklung der Rolle der Frau in der rumänischen Gesellschaft** (Budget von ca. 2,5 Millionen Euro)
- ▶ **Inkubator für die Sozialwirtschaft** in der Region Bukarest-Ilfov (Budget von ca. 400 000 Euro)

Beide sollten benachteiligte Bevölkerungsgruppen (Frauen, Langzeitarbeitslose, Menschen mit Behinderungen, Angehörige der Roma-Minderheit, Menschen ohne formalen Bildungsabschluss) unterstützen, und indirekt wurden auch Jugendliche angesprochen, um sie über den Arbeitsmarkt, Techniken der Arbeitssuche und ihre Rechte und Pflichten als Arbeitnehmer aufzuklären. Die große Zahl von Fällen im Rahmen dieser Projekte hat uns auf die Idee gebracht, spezielle Maßnahmen für junge Menschen zu entwickeln und umzusetzen.

Sind in Zukunft ähnliche bzw. daran anknüpfende Projekt geplant? Wenn ja, bitte kurz das geplante Projekt und die Verbindung mit dem aktuellen beschreiben.

- Als logische Fortführung der mit dem Projekt „Career Caravan“ begonnen Bemühungen wurde der Nationale Gewerkschaftsblock (BNS) im Sommer 2013 dank Goodwill, Erfahrung und Professionalismus in das Projekt „**Jugendgarantie**“ eingebunden.
- BNS ist ein Partner in diesem neuen, in Rumänien vom Beschäftigungsministerium zusammen mit dem Nationalen Rat kleiner und mittlerer Privatunternehmen (CNIPMMR) und dem Jungunternehmerverband durchgeführten Projekt.

Projektbeispiel – Polen

Projektname

„Verstöße gegen die Menschenwürde am Arbeitsplatz“

Beteiligte Organisation(en)

Projektleiter: OPZZ (Gesamtpolnischer Gewerkschaftsverband)
Partnerorganisation: staatliche Gewerbeaufsicht

In Anspruch genommener Strukturfonds

2007-2013 ESF (PO KL) 1 677 437,77 PLN

Tätigkeitsbereich/operationelle Programme

HUMANKAPITAL operationelles Programm Priorität II: Entwicklung von Humanressourcen, Anpassungspotenzial von Unternehmen und Verbesserung des Gesundheitszustands der Erwerbstätigen
Spezifisches Ziel 1: Weiterentwicklung und Verbesserung der Funktionsweise von Systemunterstützung im Hinblick auf die Anpassungsfähigkeit von Arbeitnehmern und Unternehmen

Ziele/Zweck des Projekts

Hauptziel des Projekts war, 600 leitenden OPZZ-Funktionären Kenntnisse bezüglich der Identifizierung, Bewältigung und Verhütung von Diskriminierungs- und Belästigungsphänomenen zu vermitteln.

Inhalt des Projekts

Laufzeit: 01.08.2012-30.04.2014

Die Partnerschaft wurde auf der Grundlage von Aktionen von Partnern eingerichtet, die sich aus der gemeinsamen Projektvorbereitung ergaben. Die Partnerschaft beruhte auf inhaltlicher Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen – der OPZZ-Sektion Arbeitsverhältnisse und dem Büro für die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitnehmerrechte. Die Initiative war leistungsorientiert ohne Geldflüsse zwischen den Partnern, die sich regelmäßig (vierteljährlich) im Rahmen der Lenkungsgruppe (GS) trafen, um die Durchführung des Projekts und mögliche Konsultation zu überwachen.

Hauptaktivitäten:

- 600 leitenden OPZZ-Funktionären aus 16 Woiwodschaften Kenntnisse und Kompetenzen bezüglich der Identifizierung und Verhütung des Phänomens Menschenrechtsverletzung am Arbeitsplatz vermitteln.
- 32 Vertretern von 16 OPZZ auf Ebene der Woiwodschaften Know-how und Instrumente für die Umsetzung und Verbreitung (Coaching, Workshops) auf dem Gebiet der Identifizierung und Verhütung des Phänomens Menschenrechtsverletzung am Arbeitsplatz bereitstellen.
- Vertreter der Sozialpartner, insbesondere OPZZ-Aktivistinnen, Kenntnisse über bewährte Verfahren bezüglich Antidiskriminierung und Gleichstellung in Polen und Europa vermitteln und den Meinungs- und Erfahrungsaustausch ermöglichen.

Ergebnisse des Projekts

Alle Projektziele wurden erreicht.

Die wichtigste Erkenntnis aus dem Projekt war, dass es sich in Polen aufgrund der zu hohen Kosten und sehr mageren Auswirkungen nicht auszahlt, den Rechtsweg zu beschreiten, Verhütung ist daher diesbezüglich von großer Bedeutung.

Herausforderungen

Die größte Herausforderung war das für ein sehr eng gestecktes Thema sehr intensive Schulungsprogramm.

Es gab keine Probleme bezüglich der Anwerbung und Teilnahme, da dieses Thema für die Arbeitnehmer von großem Interesse ist.

Wurde bereits ein ähnliches Projekt im Rahmen eines ESI-Fonds durchgeführt? Wenn ja, bitte kurz das vorherige Projekt und die Verbindung mit dem aktuellen beschreiben.

Im Zeitraum 01.10.2011–31.03.2013 wurde das Projekt „Kenne Deine Rechte bei der Arbeit - Kompetenzförderung für OPZZ-Aktivistinnen und Arbeitnehmer“ durchgeführt.

OPZZ hat 512 Führungskräften Fachkenntnisse zu Arbeitnehmerrechten und Instrumenten für ihre Umsetzung und Förderung vermittelt. Der Gesamtpolnische Gewerkschaftsverband (OPZZ) und die staatliche Gewerbeaufsicht beabsichtigten den Wissensstand bezüglich der Rechte und Pflichten bei der Arbeit, den Vorschriften für den Abschluss und die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen, Arbeitszeitkonten, Urlaub, Erziehungsurlaub, des Diskriminierungsverbots wie auch der Verpflichtungen des Arbeitgebers, für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen zu sorgen, zu erhöhen.

Das Projekt richtete sich an Mitglieder des Leitungsgremiums der Gewerkschaft, die für die Durchführung einer Informationskampagne am Arbeitsplatz verantwortlich sind. Zur Unterstützung dieser Maßnahme gab es 5 Flugblätter zu verschiedenen Themen und zwei Fachpublikationen. Im Rahmen des Projekts wurden für Vertreter der beiden OPZZ-Ausschüsse auf Provinzebene auch Schulungen zum Thema Arbeitnehmerrechte durchgeführt.

Das Projekt endete mit einem Bericht über Stress am Arbeitsplatz, der auch eine Analyse der häufigsten Stressfaktoren enthielt. Dies führte dann direkt zu der Idee „Verstöße gegen die Menschenwürde am Arbeitsplatz“.

Sind in Zukunft ähnliche bzw. daran anknüpfende Projekte geplant? Wenn ja, bitte kurz das geplante Projekt und die Verbindung mit dem aktuellen beschreiben.

Abhängig von den künftigen Bedürfnissen und Fördermöglichkeiten.

Projektbeispiel – Deutschland

Projektname

ESF-Sozialpartnerrichtlinie „weiter bilden“: Förderung der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten

Beteiligte Organisation(en)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesverband, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

In Anspruch genommener Strukturfonds

2009–2013/140 Millionen Euro/ESF

2014–2020/70 Millionen Euro/ESF

Tätigkeitsbereich/operationelle Programme

Die Initiative fördert Aktivitäten der Sozialpartner, insbesondere im Hinblick auf die Steigerung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Beschäftigten und Unternehmen unter den sich wandelnden Bedingungen am Arbeitsmarkt.

Ziele/Zweck des Projekts

- Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für betriebliche Weiterbildung
- Weiterbildungsmaßnahmen im Betrieb

Die Förderung setzt eine branchenbezogene, von den jeweils zuständigen Sozialpartnern getroffene Vereinbarung zur Weiterbildung voraus. Darin sollen die jeweiligen prioritären Ziele, Handlungsschwerpunkte und Qualifikationsbedarfe konkret benannt sein.

Antragsberechtigt sind Tarifvertragspartner und Sozialpartner zur Umsetzung von bestehenden Qualifizierungstarifverträgen.

Inhalt des Projekts

Eine Steuerungsgruppe (Arbeitgeberverband, Gewerkschaften, Ministerium) entscheidet über die Projekte. Eine Regiestelle ist im Auftrag der Steuerungsgruppe für organisatorische Belange und die Umsetzung des Gesamtprogramms zuständig. Sie wird gemeinsam vom Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) und dem DGB Bildungswerk getragen. Das Bundesverwaltungsamt entscheidet über die Gewährung von Finanzhilfen.

Ergebnisse des Projekts

- 207 Projekte
- Unterstützung von rund 150 000 Arbeitnehmern und 2000 Unternehmen
- Unterstützung von 48 Qualifizierungstarifverträgen
- 69 neue Vereinbarungen im Geltungszeitraum

Fünf Projektarten:

- ▶ Durchführung von Schulungsprogrammen
- ▶ Ermittlung des Ausbildungsbedarfs in den Sektoren
- ▶ Aufbau von Personalentwicklungsstrukturen
- ▶ Motivation der Zielgruppen
- ▶ Aufbau vernetzter Strukturen

Herausforderungen

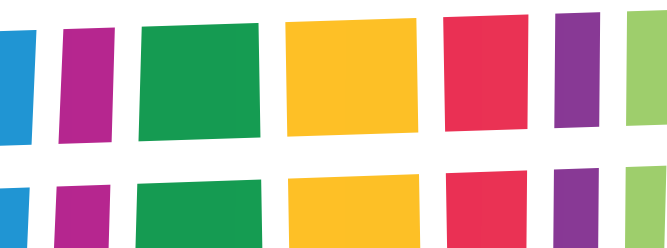
Ausbau der Beratungsstrukturen, Unterstützung von Qualifizierungstarifverträgen, Zusammenarbeit der Sozialpartner im Bereich Weiterbildung entwickelt sich.

Wurde bereits ein ähnliches Projekt im Rahmen eines ESI-Fonds durchgeführt? Wenn ja, bitte kurz das vorherige Projekt und die Verbindung mit dem aktuellen beschreiben.

Nein.

Sind in Zukunft ähnliche bzw. daran anknüpfende Projekt geplant? Wenn ja, bitte kurz das geplante Projekt und die Verbindung mit dem aktuellen beschreiben.

Ja. Ende des Jahres wird eine neue Richtlinie für die ESF-Förderperiode 2014–2020 herausgebracht.
Handlungsfelder: Fortbildung und Gleichstellung.



Projektbeispiel – Spanien

Projektname

Technische Hilfe für Sozialpartner bezüglich Prozessen des sozialen Dialogs auf territorialer Ebene

Beteiligte Organisation(en)

Leiter : • Servei d'Ocupació de Catalunya (SOC, Arbeitsverwaltung von Katalonien)

Partner :

- Unió General de Treballadors de Catalunya (UGT Katalonien)
- Comissions Obreres de Catalunya (CCOO Katalonien)

Die Partner sind mit der Ausführung des Projekts betraut.

In Anspruch genommener Strukturfonds

Programmplanungszeitraum: 2006–2010

In Anspruch genommener Strukturfonds: Europäischer Sozialfonds

Jährlicher Betrag: 390 655,67 €

Gesamtbetrag für die vierjährige Projektlaufzeit: 1 562 622,68 €

Tätigkeitsbereich/operationelle Programme

Unterstützung und Bewertung des Prozesses des sozialen Dialogs und lokale Entwicklung

Ziele/Zweck des Projekts

Förderung des sozialen Dialogs bei den entsprechenden Organisationen auf territorialer Ebene (Verwaltung, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände)

Inhalt des Projekts

Ziele des Projekts :

- Förderung der Entwicklung von neuen Prozessen des sozialen Dialogs auf territorialer Ebene;
- Bewertung der Prozesse des sozialen Dialogs;
- Schaffung von Synergien mit anderen Sozialpartnern des Gebiets, um einen Konsens bezüglich Beschäftigungsmaßnahmen herzustellen und diese zu optimieren;
- Bereitstellung technischer Hilfe für Gewerkschaftsvertreter zu Prozessen des sozialen Dialogs auf territorialer Ebene in Bezug auf Beschäftigungsmaßnahmen.

Die Projektlaufzeit ist in zwei Phasen aufgeteilt: 2006–2008 und 2008–2010.

Was die Struktur anbelangt, gibt es einen Leiter sowie 11 technische Referenten von der Dienststelle UPD (Unitat de Promoció i Desenvolupament – Referat für Förderung und Entwicklung).

Ergebnisse des Projekts

Sowohl die allgemeinen als auch die besonderen Ziele des Projekts wurden erreicht durch:

- die Erstellung von Analyse- und Bewertungsberichten zur Lage des sozialen Dialogs im Gebiet;
- die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung dieser Lage.

Herausforderungen

Herausforderungen waren:

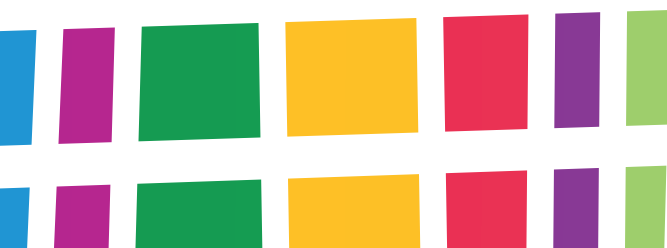
- ▶ Ausstattung der territorialen Ebene mit einem Instrument für technische Hilfe im Rahmen der neuen Prozesse des sozialen Dialogs, die im Zuge der Dezentralisierung der SOC (Arbeitsverwaltung von Katalonien) eingerichtet wurden;
- ▶ Förderung der technischen Entwicklung in den neuen Prozessen des sozialen Dialogs;
- ▶ Analyse der einzelnen Verfahrensweisen in Bezug auf aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen.

Wurde bereits ein ähnliches Projekt im Rahmen eines ESI-Fonds durchgeführt? Wenn ja, bitte kurz das vorherige Projekt und die Verbindung mit dem aktuellen beschreiben.

Nein.

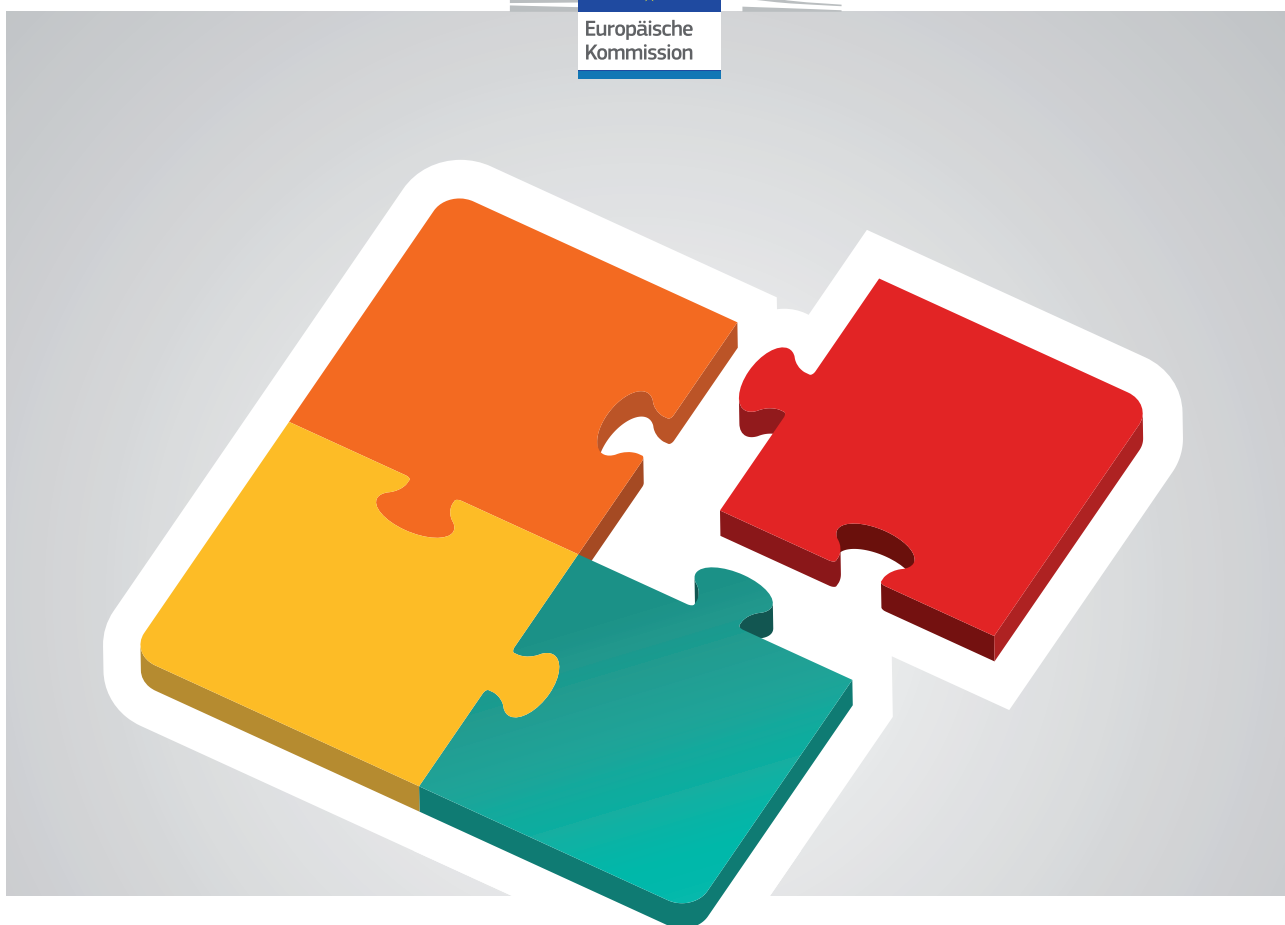
Sind in Zukunft ähnliche bzw. daran anknüpfende Projekt geplant? Wenn ja, bitte kurz das geplante Projekt und die Verbindung mit dem aktuellen beschreiben.

Nein.



Anhang

Europäischer Verhaltenskodex für Partnerschaften	32
ESF-Verordnung	55



Der Europäische Verhaltenskodex für Partnerschaften

Soziales Europa

Der Europäische Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds

Europäische Kommission

Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration

Referat E1

Manuskript im Januar 2014 abgeschlossen

Weder die Europäische Kommission noch Personen, die in ihrem Namen handeln, sind für die Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen verantwortlich.

Umschlagfoto: © Shutterstock

Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright der Europäischen Union unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei dem/den Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.

***Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden***

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(*): Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).
Katalogisierungsdaten und eine Zusammenfassung befinden sich am Ende der Veröffentlichung.
Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2014

ISBN 978-92-79-35230-0 – doi:10.2767/49381 (Print)

ISBN 978-92-79-35207-2 – doi:10.2767/40962 (PDF)

© Europäische Union, 2014

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Luxembourg

GEDRUCKT AUF ELEMENTAR CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER (ECF)

VORWORT

Am 21. Dezember 2013 traten nach mehr als zweijähriger Verhandlung die Verordnungen über die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds für den Zeitraum 2014-2020 in Kraft.

Diese Verordnungen enthalten die Regelungen für die Planung und Umsetzung der Investitionsprojekte durch die Mitgliedstaaten, für die sie für den Zeitraum von sieben Jahren Unterstützung in Höhe von 325 Mrd. EUR aus den Europäischen Strukturfonds erhalten können.

Von diesen Finanzmitteln sollen über den Europäischen Sozialfonds mehr als 70 Mrd. EUR in das Humankapital investiert werden. Erstmals wird es für den Europäischen Sozialfonds einen garantierten Mindestanteil an den gesamten Kohäsionsmitteln geben. Ebenso wurden mehr als 6 Mrd. EUR speziell für die Unterstützung junger Menschen im Rahmen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen vorgesehen.

Damit diese Finanzmittel einen maximalen Wirkungsgrad entfalten, ist es entscheidend, dass die staatlichen Stellen der Mitgliedstaaten auf allen Ebenen – national, regional und lokal – eng miteinander und in partnerschaftlicher Weise mit den Gewerkschaften, Arbeitgebern, Nichtregierungsorganisationen und weiteren zuständigen Stellen, beispielsweise zur Förderung der sozialen Eingliederung, der Geschlechtergleichstellung und der Gleichbehandlung, zusammenarbeiten.

Durch die Beteiligung der Partner an der Planung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung der aus den EU-Fonds geförderten Projekte werden die Mitgliedstaaten besser sicherstellen können, dass die Finanzmittel dort in bestmöglicher Weise investiert werden, wo sie am meisten gebraucht werden.

Alle Mitgliedstaaten werden diese Regelungen für die Vorbereitung und Umsetzung der Programme für den Zeitraum 2014-2020 einhalten müssen.

Im Ergebnis werden die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen müssen, dass sämtliche relevanten Sichtweisen bei der Ermittlung der Prioritäten für die Finanzmittel sowie der Gestaltung und Umsetzung der effektivsten Investitionsstrategien berücksichtigt werden.

Dieser gestärkte partnerschaftliche Ansatz ist eine der wichtigsten Neuerungen, die die EU in die neue Kohäsionspolitik aufgenommen hat.

Wir glauben, dass sie einen bedeutsamen Beitrag dafür leisten wird, sicherzustellen, dass jeder Euro aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in der effektivsten Weise ausgegeben wird, um den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen zu begegnen, die heute bis zum Jahr 2020 vor Europa liegen.

László Andor

Kommissar für Beschäftigung, Soziales und Integration



INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	51
2. DELEGIERTE VERORDNUNG DER KOMMISSION	52
3. BEWÄHRTE VERFAHREN FÜR DIE UMSETZUNG DES PARTNERSCHAFTSGRUNDSATZES IN DEN EUROPÄISCHEN STRUKTUR- UND INVESTITIONSFONDSPROGRAMMEN	63

1. EINLEITUNG

Die Partnerschaft ist ein seit langem geltender Grundsatz bei der Umsetzung der gemeinsam verwalteten Finanzmittel der Europäischen Union, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF). Der Grundsatz der Partnerschaft impliziert eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene in den Mitgliedstaaten, Sozialpartnern und Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten.

Partnerschaften bieten einen klaren Mehrwert bei der Verbesserung der Effektivität der Umsetzung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds). Sie verbessern das Engagement und die Eigenverantwortung für politische Maßnahmen der Union auf kollektiver Ebene, sie vergrößern das vorhandene Wissen, Fachwissen und erweitern den Horizont bei der Gestaltung und Umsetzung der Strategien, und sie sorgen zudem für eine größere Transparenz bei Entscheidungsprozessen.

Der Grundsatz der Partnerschaft wird jetzt für sämtliche ESI-Fonds bekräftigt. Artikel 5 der Verordnung mit den gemeinsamen Bestimmungen bildete in der Tat die Rechtsgrundlage für die Annahme eines delegierten Rechtsakts zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften, welcher die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung sinnvoller Partnerschaften mit den relevanten Interessenträgern unterstützen soll.

Nachfolgend werden die wichtigsten Grundsätze des Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften aufgeführt:

- Die ausgewählten Partner sollten die repräsentativsten relevanten Interessenträger sein.
- Die Auswahlverfahren sollten transparent sein und die unterschiedlichen institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten berücksichtigen.
- Die Partner sollten in die Vorbereitung und Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarungen und Programme eingebunden werden. Zu diesem Zweck müssen verfahrenstechnische Mindestvorschriften für eine rechtzeitige, sinnvolle und transparente Konsultation der Partner (d. h. ausreichend Zeit für die Konsultation, Verfügbarkeit der Dokumente usw.) festgelegt werden.
- Die Partner sollten während des gesamten Zyklus (d. h. der Vorbereitung, Umsetzung, Begleitung und Bewertung) in den Begleitausschüssen der Programme vertreten sein.
- Eine wirksame Partnerschaft sollte sichergestellt werden, indem die institutionelle Kapazität der relevanten Partner durch Aktivitäten zum Aufbau von Kapazitäten gestärkt wird, welche sich speziell an Sozialpartner und Vertreter der Zivilgesellschaft wenden, die an den Programmen beteiligt sind.
- Der Erfahrungsaustausch und das gegenseitige Lernen sollen erleichtert werden, insbesondere durch die Einrichtung einer Community of Practice für Partnerschaften, die sämtliche ESI-Fonds abdeckt.
- Die Rolle der Partner bei der Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarungen sowie die Leistungen und die Wirksamkeit der Partnerschaft im Programmplanungszeitraum sollten bewertet werden.

2. DELEGIERTE VERORDNUNG DER KOMMISSION^(*)

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ziel der vorliegenden Verordnung ist es, einen Europäischen Verhaltenskodex zu erstellen, um die Mitgliedstaaten bei der Organisation von Partnerschaften für Partnerschaftsvereinbarungen und Programme, die aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds (ESF), dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) gefördert werden, zu unterstützen und diese zu erleichtern. Für diese Fonds gilt nun ein gemeinsamer Rahmen, und sie werden unter dem Begriff „Europäische Struktur- und Investitionsfonds“ (im Folgenden „ESI-Fonds“) geführt.
- (2) Die partnerschaftliche Zusammenarbeit ist ein seit langem geltender Grundsatz bei der Inanspruchnahme der ESI-Fonds. Partnerschaften implizieren eine enge Zusammenarbeit zwischen Behörden, Wirtschafts- und Sozialpartnern und Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene während des gesamten Programmzyklus der Vorbereitung, Umsetzung, Begleitung und Bewertung.
- (3) Die ausgewählten Partner sollten die repräsentativsten relevanten Interessenträger sein. Die Auswahlverfahren sollten transparent sein und die unterschiedlichen institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten und ihre nationalen und regionalen Zuständigkeiten berücksichtigen.
- (4) Zu den Partnern sollten Behörden, Wirtschafts- und Sozialpartner und Stellen zählen, die die Zivilgesellschaft vertreten, darunter auch Partner des Umweltbereichs, gemeindenahe Organisationen und Freiwilligendienste, die die Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarung und der Programme beträchtlich beeinflussen oder davon

(1) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

(*) Der delegierte Rechtsakt wird zwei Monate nach seiner Verabschiedung in Kraft treten, sofern das Europäische Parlament und der Rat keine Einwände erheben.

erheblich betroffen sein können. Besonderes Augenmerk sollte auf der Einbindung von Gruppen liegen, die von den Programmen betroffen sein können, diese allerdings nur schwer beeinflussen können, vor allem die am stärksten gefährdeten und marginalisierten Gemeinschaften, die besonders stark von Diskriminierung oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, insbesondere Menschen mit Behinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Roma.

- (5) Für die Auswahl der Partner sind die Unterschiede zwischen den Partnerschaftsvereinbarungen und den Programmen zu berücksichtigen. Partnerschaftsvereinbarungen erstrecken sich auf alle ESI-Fonds, aus denen die einzelnen Mitgliedstaaten unterstützt werden, die Programme dagegen beziehen sich nur auf die jeweiligen ESI-Fonds, aus denen sie gefördert werden. Die Partner der Partnerschaftsvereinbarungen sollten im Hinblick auf die geplante Nutzung aller ESI-Fonds relevant sein; bei Programmen reicht es aus, wenn sie im Hinblick auf die geplante Nutzung der für das Programm herangezogenen ESI-Fonds relevant sind.
- (6) Die Partner sollten in die Vorbereitung und Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarungen und Programme eingebunden werden. Zu diesem Zweck müssen die wichtigsten Grundsätze und bewährten Verfahren für eine rechtzeitige, sinnvolle und transparente Konsultation der Partner hinsichtlich der Analyse der Herausforderungen und des zu deckenden Bedarfs, der Auswahl der Ziele und der Prioritäten, mit denen sie erreicht werden sollen, sowie den Koordinierungsstrukturen und Vereinbarungen zur Steuerung auf mehreren Ebenen, die für eine wirksame Umsetzung der politischen Strategie notwendig sind, festgelegt werden.
- (7) Die Partner sollten in den Begleitausschüssen der Programme vertreten sein. Die Regelungen für die Mitgliedschaft und die Ausschussverfahren sollten Kontinuität und Eigenverantwortung bei Programmplanung und Umsetzung sowie klare und transparente Arbeitsvereinbarungen, fristgerechte Durchführung und Nichtdiskriminierung fördern.
- (8) Die Partner sollten durch aktive Beteiligung an den Begleitausschüssen in die Bewertung der Leistungen bei den verschiedenen Prioritäten, der jeweiligen Programmberichte und gegebenenfalls der Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen eingebunden sein.
- (9) Eine wirksame Partnerschaft sollte erleichtert werden, indem die jeweiligen Partner dabei unterstützt werden, ihre institutionellen Kapazitäten mit Blick auf die Vorbereitung und Umsetzung der Programme zu stärken.
- (10) Die Kommission sollte den Austausch bewährter Verfahren erleichtern und dabei die institutionellen Kapazitäten und die Verbreitung der entsprechenden Ergebnisse unter den Mitgliedstaaten, Verwaltungsbehörden und Vertretern der Partner stärken, indem eine Community of Practice für Partnerschaften eingerichtet wird, die alle ESI-Fonds abdeckt.
- (11) Die Rolle der Partner bei der Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarungen sowie die Leistungen und die Wirksamkeit der Partnerschaft im Programmplanungszeitraum sollten von den Mitgliedstaaten bewertet werden.
- (12) Um die Mitgliedstaaten bei der Organisation der Partnerschaften zu unterstützen und diese zu erleichtern, sollte die Kommission Beispiele für bewährte Verfahren geben, die in den Mitgliedstaaten bereits angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

In der vorliegenden Verordnung wird der Europäische Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen von Partnerschaftsvereinbarungen und Programmen festgelegt, die aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds unterstützt werden.

Kapitel II Wichtigste Grundsätze für transparente Verfahren zur Ermittlung relevanter Partner

Artikel 2 Repräsentativität der Partner

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Partner die repräsentativsten relevanten Interessenträger sind und als mit einem ordnungsgemäßen Mandat ausgestattete Vertreter benannt werden, und zwar unter Berücksichtigung ihrer Kompetenz, ihrer Fähigkeit zur aktiven Teilnahme und eines angemessenen Repräsentationsniveaus.

Artikel 3 Ermittlung der relevanten Partner für die Partnerschaftsvereinbarung

- (1) Für die Partnerschaftsvereinbarung ermitteln die Mitgliedstaaten die relevanten Partner aus mindestens folgenden Bereichen:
- a) zuständige regionale, lokale, städtische und andere Behörden, darunter:
 - i) regionale Behörden, nationale Vertreter der lokalen Behörden und lokale Behörden in Vertretung der größten Städte und städtischen Gebiete, deren Zuständigkeiten mit der geplanten Nutzung der ESI-Fonds zusammenhängen;
 - ii) nationale Vertreter der Hochschuleinrichtungen, Bildungs- und Ausbildungsanbieter und Forschungszentren mit Blick auf die geplante Nutzung der ESI-Fonds;
 - iii) sonstige nationale Behörden, die mit Blick auf die geplante Nutzung der ESI-Fonds für die Anwendung der in den Artikeln 4 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten bereichsübergreifenden Grundsätze zuständig sind, insbesondere die gemäß Richtlinie 2000/43/EG des Rates⁽²⁾, der Richtlinie 2004/113/EG des Rates⁽³⁾ und der Richtlinie

(2) Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22).

(3) Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37).

2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ eingerichteten, mit der Förderung der Gleichbehandlung befassten Stellen;

- b) Wirtschafts- und Sozialpartner, darunter:
 - i) national anerkannte Organisationen der Sozialpartner, insbesondere branchenübergreifende und Branchenorganisationen, deren Bereiche mit der geplanten Nutzung der ESI-Fonds zusammenhängen;
 - ii) nationale Handelskammern und Unternehmensverbände, die die allgemeinen Interessen von Branchen und Industriezweigen vertreten, mit Blick auf die geplante Nutzung der ESI-Fonds und im Hinblick auf die Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung von großen, mittleren, kleinen und Kleinstunternehmen sowie Vertreterinnen bzw. Vertreter der Sozialwirtschaft;
 - c) Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, wie Partner des Umweltbereichs, nichtstaatliche Organisationen und Stellen für die Förderung von sozialer Inklusion, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung, darunter:
 - i) Stellen, die in Bereichen tätig sind, welche im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung der ESI-Fonds und der Anwendung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus den Artikeln 4 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 stehen, je nach ihrer Repräsentativität und unter Berücksichtigung des geografischen und thematischen Geltungsbereichs, der Verwaltungskapazität, des Fachwissens und innovativer Ansätze;
 - ii) sonstige Organisationen oder Gruppen, die von der Durchführung der ESI-Fonds beträchtlich betroffen sind bzw. beträchtlich betroffen sein könnten, insbesondere von Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung bedrohte Gruppen.
- (2) Haben Behörden, Wirtschafts- und Sozialpartner und Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, eine Organisation für die Bündelung ihrer Interessen eingerichtet, um leichter in die Partnerschaft eingebunden zu werden (Dachorganisation), so können sie einen einzelnen Vertreter benennen, der die Ansichten der Dachorganisation in der Partnerschaft darlegt.

Artikel 4

Ermittlung relevanter Partner für Programme

- (1) Für jedes Programm ermitteln die Mitgliedstaaten die relevanten Partner aus mindestens folgenden Bereichen:
- a) zuständige regionale, lokale, städtische und anderen Behörden, darunter:
 - i) regionale Behörden, nationale Vertreter der lokalen Behörden und lokale Behörden in Vertretung der größten Städte und städtischen Gebiete, deren Zuständigkeiten mit der geplanten Nutzung der zum Programm beitragenden ESI-Fonds zusammenhängen;

(4) Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABL L 204 vom 26.7.2006, S. 23).



- ii) nationale oder regionale Vertreter der Hochschuleinrichtungen, Bildungs-, Ausbildungs- und Beratungsanbieter und Forschungszentren mit Blick auf die geplante Nutzung der zum Programm beitragenden ESI-Fonds;
 - iii) sonstige Behörden, die mit Blick auf die geplante Nutzung der zum Programm beitragenden ESI-Fonds für die Anwendung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus den Artikeln 4 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) zuständig sind, insbesondere die gemäß der Richtlinie 2000/43/EG, der Richtlinie 2004/113/EG und der Richtlinie 2006/54/EG eingerichteten, mit der Förderung der Gleichbehandlung befassten Stellen;
 - iv) sonstige auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene organisierte Stellen oder Behörden, die Bereiche repräsentieren, in denen integrierte territoriale Investitionen und vom Programm finanzierte Strategien für lokale Entwicklung durchgeführt werden;
- b) Wirtschafts- und Sozialpartner, darunter:
- i) national oder regional anerkannte Organisationen der Sozialpartner, insbesondere branchenübergreifende und Branchenorganisationen, deren Bereiche mit der geplanten Nutzung der zum Programm beitragenden ESI-Fonds zusammenhängen;
 - ii) nationale oder regionale Handelskammern und Unternehmensverbände, die die allgemeinen Interessen von Branchen oder Industriezweigen vertreten, im Hinblick auf die Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung von großen, mittleren, kleinen und Kleinstunternehmen, sowie Vertreterinnen bzw. Vertreter der Sozialwirtschaft;
 - iii) sonstige vergleichbare auf nationaler oder regionaler Ebene organisierte Stellen;
- c) Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, wie Partner des Umweltbereichs, nichtstaatliche Organisationen und Stellen für die Förderung von sozialer Inklusion, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung, darunter:
- i) Stellen, die in Bereichen tätig sind, welche im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung der zum Programm beitragenden ESI-Fonds und der Anwendung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus den Artikeln 4 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 stehen, je nach ihrer Repräsentativität und unter Berücksichtigung des geografischen und thematischen Geltungsbereichs, der Verwaltungskapazität, des Fachwissens und innovativer Ansätze;
 - ii) Stellen, die die in Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten lokalen Aktionsgruppen vertreten;
 - iii) sonstige Organisationen oder Gruppen, die von der Durchführung der ESI-Fonds beträchtlich betroffen sind bzw. beträchtlich betroffen sein könnten, insbesondere von Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung bedrohte Gruppen.
- (2) Hinsichtlich der Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ können die Mitgliedstaaten Partnerschaften mit folgenden Stellen eingehen:

- i) europäische Gruppierungen der territorialen Zusammenarbeit in dem entsprechenden grenzübergreifenden oder transnationalen Programmgebiet;
 - ii) Behörden oder Stellen, die in die Entwicklung oder Umsetzung einer makroregionalen Strategie oder eine Strategie für die Meeresbecken im Programmgebiet eingebunden sind, einschließlich der Schwerpunktbereichskordinatoren für makroregionale Strategien.
- (3) Haben Behörden, Wirtschafts- und Sozialpartner und Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, eine Dachorganisation eingerichtet, so können sie einen einzelnen Vertreter benennen, der die Ansichten der Dachorganisation in der Partnerschaft darlegt.

Kapitel III

Wichtigste Grundsätze und bewährte Verfahren für die Einbindung relevanter Partner in die Ausarbeitung der Partnerschaftvereinbarung und die Vorbereitung der Programme

Artikel 5

Konsultation relevanter Partner bei der Ausarbeitung der Partnerschaftvereinbarung und Vorbereitung der Programme

- (1) Um eine transparente und wirksame Einbindung relevanter Partner zu gewährleisten, konsultieren die Mitgliedstaaten und Verwaltungsbehörden diese zum Verfahren und zum Zeitplan der Ausarbeitung der Partnerschaftvereinbarung und der Vorbereitung der Programme. Dabei informieren sie sie umfassend über den Inhalt und etwaige Änderungen des Inhalts.
- (2) Bei der Konsultation berücksichtigen die Mitgliedstaaten den Bedarf an
- a) rechtzeitiger Weitergabe von und einfachem Zugang zu relevanten Informationen;
 - b) ausreichend Zeit für die Partner, um wichtige vorbereitende Dokumente, den Entwurf der Partnerschaftvereinbarung und den Entwurf der Programme zu analysieren und dazu Stellung zu nehmen;
 - c) der Bereitstellung von Kanälen, über die die Partner Fragen stellen und Beiträge leisten können und darüber informiert werden, wie ihre Vorschläge berücksichtigt wurden;
 - d) der Übermittlung des Ergebnisses der Konsultation.
- (3) Bei den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Rolle, die die gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ errichteten nationalen Netzwerke für den ländlichen Raum bei der Einbindung relevanter Partner übernehmen können.
- (4) Wurden formale Vereinbarungen zwischen den verschiedenen Regierungsebenen unterhalb der nationalen Ebene geschlossen, so berücksichtigt der Mitgliedstaat diese Vereinbarungen der Steuerung auf mehreren Ebenen im Einklang mit seinem institutionellen und rechtlichen Rahmen.

(5) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

Artikel 6 Ausarbeitung der Partnerschaftvereinbarung

Die Mitgliedstaaten binden gemäß ihrem institutionellen und rechtlichen Rahmen relevante Partner in die Ausarbeitung der Partnerschaftvereinbarung ein, vor allem im Hinblick auf

- a) die Analyse der Unterschiede, Entwicklungserfordernisse und das Wachstumspotenzial unter Bezugnahme auf die thematischen Ziele, einschließlich derer aus den entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen;
- b) die Zusammenfassung der Ex-ante-Konditionalitäten der Programme und die wichtigsten Ergebnisse der Ex-ante-Bewertung der Partnerschaftvereinbarung, die auf Initiative des Mitgliedstaats durchgeführt wird;
- c) die Auswahl der thematischen Ziele, die als Richtwert dienende Zuweisung der ESI-Fonds-Mittel und ihre wichtigsten erwarteten Ergebnisse;
- d) die Aufzählung der Programme und Mechanismen auf nationaler und regionaler Ebene, die die Koordination zwischen den ESI-Fonds untereinander und mit anderen Unions- oder nationalen Finanzierungsinstrumenten und mit der Europäischen Investitionsbank sicherstellen;
- e) die Vorkehrungen zur Gewährleistung eines integrierten Ansatzes für die Nutzung der ESI-Fonds für die territoriale Entwicklung von städtischen, ländlichen, Küsten- und Fischwirtschaftsgebieten und Gebieten mit territorialen Besonderheiten;
- f) die Vorkehrungen zur Gewährleistung eines integrierten Ansatzes für die Thematisierung der besonderen Bedürfnisse der geografischen Gebiete, die am stärksten von Armut betroffen sind, und der am stärksten von Diskriminierung oder Ausgrenzung bedrohten Zielgruppen, mit besonderem Augenmerk auf marginalisierten Gemeinschaften;
- g) die Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus den Artikeln 5, 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Artikel 7 Information über die Einbindung relevanter Partner in die Partnerschaftvereinbarung

Die Mitgliedstaaten stellen für die Partnerschaftvereinbarung mindestens die folgenden Angaben bereit:

- a) eine Liste der an der Ausarbeitung der Partnerschaftvereinbarung beteiligten Partner;
- b) getroffene Maßnahmen zur Gewährleistung der aktiven Teilnahme der Partner, einschließlich der getroffenen Maßnahmen in puncto Zugänglichkeit, vor allem für Menschen mit Behinderungen;
- c) die Rolle der Partner bei der Ausarbeitung der Partnerschaftvereinbarung;
- d) das Ergebnis der Konsultation mit den Partnern und die Beschreibung des Mehrwerts für die Ausarbeitung der Partnerschaftvereinbarung.

Artikel 8 Vorbereitung von Programmen

Die Mitgliedstaaten binden gemäß ihrem institutionellen und rechtlichen Rahmen relevante Partner in die Vorbereitung der Programme ein, vor allem im Hinblick auf

- a) die Bedarfsanalyse und -ermittlung;
- b) die Definition oder Auswahl von Prioritäten und damit verbundenen spezifischen Zielen;
- c) die Zuweisung von Finanzmitteln;
- d) die Definition der programmspezifischen Indikatoren;
- e) die Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- f) die Zusammensetzung des Begleitausschusses.

Artikel 9 Information über die Einbindung relevanter Partner in die Programme

Die Mitgliedstaaten stellen für die Programme mindestens die folgenden Angaben bereit:

- a) die getroffenen Maßnahmen zur Einbindung der relevanten Partner in die Vorbereitung der Programme und deren Änderungen;
- b) die geplanten Maßnahmen zur Gewährleistung der Teilnahme der Partner an der Umsetzung der Programme.

Kapitel IV Bewährte Verfahren im Hinblick auf die Formulierung der Mitgliedschaftsregelungen und internen Verfahren der Begleitausschüsse

Artikel 10 Mitgliedschaftsregelungen des Begleitausschusses

- (1) Bei der Formulierung der Mitgliedschaftsregelungen des Begleitausschusses berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Einbindung von Partnern, die an der Vorbereitung der Programme beteiligt waren, und streben die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und die Nichtdiskriminierung an.
- (2) Hinsichtlich der Begleitausschüsse der Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ können die Partner für Programme der interregionalen oder transnationalen Zusammenarbeit auf EU- oder transnationaler Ebene von einer Dachorganisation vertreten werden. Die Mitgliedstaaten können Partner in die Vorbereitungen des Begleitausschusses einbinden, vor allem durch die Teilnahme an den in den teilnehmenden Mitgliedstaaten organisierten Koordinierungsausschüssen auf nationaler Ebene.

Artikel 11 Verfahrensregelungen des Begleitausschusses

Bei der Formulierung der Verfahrensregelungen berücksichtigen die Begleitausschüsse folgende Elemente:

- a) Stimmrechte der Mitglieder;
- b) Ankündigung von Sitzungen und Übermittlung von Unterlagen — im Allgemeinen mindestens 10 Werktage;
- c) Vorkehrungen für die Veröffentlichung und Zugänglichkeit der den Begleitausschüssen übermittelten vorbereitenden Unterlagen;
- d) Verfahren zu Annahme, Veröffentlichung und Zugänglichkeit der Protokolle;
- e) Vorkehrungen für die Einrichtung und die Tätigkeiten von Arbeitsgruppen im Rahmen der Begleitausschüsse;
- f) Bestimmungen zu Interessenskonflikten bei Partnern, die in die Begleitung, die Bewertung und in Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen eingebunden sind;
- g) Bedingungen, Grundsätze und Vorkehrungen für Erstattungsregelungen, Möglichkeiten zum Aufbau von Kapazitäten und die Nutzung der technischen Hilfe.

Kapitel V Wichtigste Grundsätze und bewährte Verfahren im Hinblick auf die Einbindung relevanter Partner in die Vorbereitung von Fortschrittsberichten und Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen sowie in Verbindung mit der Begleitung und Bewertung der Programme

Artikel 12 Verpflichtungen hinsichtlich Datenschutz, Vertraulichkeit und Interessenskonflikten

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in die Vorbereitung von Fortschrittsberichten und Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen sowie in die Begleitung und Bewertung der Programme eingebundenen Partner sich ihrer Verpflichtungen hinsichtlich Datenschutz, Vertraulichkeit und Interessenskonflikten bewusst sind.

Artikel 13 Einbindung relevanter Partner in die Vorbereitung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen

Die Verwaltungsbehörden ergreifen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von potenziellen Interessenskonflikten, wenn relevante Partner in die Vorbereitung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder in deren Bewertung eingebunden sind.

Artikel 14

Einbindung relevanter Partner in die Vorbereitung von Fortschrittsberichten

Die Mitgliedstaaten binden die relevanten Partner in die Vorbereitung der in Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Fortschrittsberichte über die Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarung ein, insbesondere im Hinblick auf die Bewertung der Rolle der Partner bei der Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarung und den Überblick über die von den Partnern während der Konsultation abgegebenen Stellungnahmen, gegebenenfalls einschließlich einer Beschreibung, wie den Stellungnahmen der Partner Rechnung getragen wurde.

Artikel 15

Einbindung relevanter Partner in die Begleitung der Programme

Die Verwaltungsbehörden binden die Partner im Rahmen des Begleitausschusses und der Arbeitsgruppen in die Bewertung der Leistungen des Programms, einschließlich der Schlussfolgerungen der Leistungsüberprüfung, sowie in die Vorbereitung der jährlichen Durchführungsberichte zu den Programmen ein.

Artikel 16

Einbindung der Partner in die Bewertung der Programme

- (1) Die Verwaltungsbehörden binden die relevanten Partner im Rahmen der Begleitausschüsse und gegebenenfalls spezifischer Arbeitsgruppen, die die Begleitausschüsse zu diesem Zweck eingerichtet haben, in die Bewertung der Programme ein.
- (2) Die Verwaltungsbehörden für Programme des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Kohäsionsfonds konsultieren die Partner zu den Berichten gemäß Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, in denen die Feststellungen der während des Programmplanungszeitraums durchgeführten Bewertungen zusammengefasst werden.

Kapitel VI

Als Hinweis genannte Bereiche, Themen und bewährte Verfahren für die Nutzung der ESI-Fonds zur Stärkung der institutionellen Kapazität der relevanten Partner und Rolle der Kommission bei der Verbreitung der bewährten Verfahren

Artikel 17

Stärkung der institutionellen Kapazität der relevanten Partner

- (1) Die Verwaltungsbehörde untersucht, ob auf technische Hilfe zurückzugreifen ist, um die Stärkung der institutionellen Kapazität der Partner — vor allem im Hinblick auf kleine lokale Behörden, Wirtschafts- und Sozialpartner und nichtstaatliche Organisationen — zu unterstützen, damit diese sich besser in die Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Bewertung der Programme einbringen können.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Unterstützung kann u. a. aus entsprechenden Workshops, Schulungen, Koordinierungs- und Vernetzungsstrukturen oder Beiträgen zu den Kosten für die Teilnahme an Sitzungen zur Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Bewertung eines Programms bestehen.

- (3) Bei den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums kann die in Absatz 1 genannte Unterstützung durch die gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 errichteten nationalen Netzwerke für den ländlichen Raum erbracht werden.
- (4) Bei ESF-Programmen stellen Verwaltungsbehörden in weniger entwickelten Regionen oder Übergangsregionen oder in Mitgliedstaaten, die für eine Förderung durch den Kohäsionsfonds in Frage kommen, sicher, dass je nach Bedarf angemessene ESF-Ressourcen für Tätigkeiten zum Aufbau der Kapazitäten der Sozialpartner und nicht-staatlichen Organisationen zugewiesen werden, die an den Programmen beteiligt sind.
- (5) Beim Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ kann die Unterstützung nach den Absätzen 1 und 2 auch die Unterstützung für Partner zur Stärkung ihrer institutionellen Kapazität für die Teilnahme an Aktivitäten der internationalen Zusammenarbeit abdecken.

Artikel 18

Rolle der Kommission bei der Verbreitung der bewährten Verfahren

- (1) Die Kommission richtet einen Kooperationsmechanismus — die Europäische Community of Practice für Partnerschaften — ein, der für alle ESI-Fonds gilt und interessierten Mitgliedstaaten, Verwaltungsbehörden und Organisationen offensteht, die die Partner auf EU-Ebene vertreten.

Die Europäische Community of Practice für Partnerschaften erleichtert den Erfahrungsaustausch, den Aufbau von Kapazitäten und die Verbreitung der entsprechenden Ergebnisse.

- (2) Die Kommission stellt Beispiele für bewährte Verfahren für die Organisation der Partnerschaften bereit.
- (3) Der Erfahrungsaustausch im Hinblick auf Ermittlung, Transfer und Verbreitung bewährter Verfahren und innovativer Ansätze bei der Durchführung von Programmen der interregionalen Zusammenarbeit und Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ beinhaltet auch Erfahrungen mit Partnerschaften in Kooperationsprogrammen.

KAPITEL VII

Abschließende Bestimmungen

Artikel 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Januar 2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

3. BEWÄHRTE VERFAHREN FÜR DIE UMSETZUNG DES PARTNERSCHAFTSGRUNDSATZES IN DEN EUROPÄISCHEN STRUKTUR- UND INVESTITIONSFONDSPROGRAMMEN

Bewährte Verfahren für transparente Verfahren zur Ermittlung relevanter Partner

Im Hinblick auf die Vorbereitung des Programmplanungszeitraums 2007-2013 hatte die ESF-Verwaltungsbehörde **in Rumänien** die Aufgabe, vor dem EU-Beitritt eine Kontextanalyse durchzuführen. Dieses Dokument diente als zentrales Programmplanungsdokument für den nationalen strategischen Rahmenplan (NSRP) und die operationellen Programme. Genauso wichtig wie die Notwendigkeit, mit den wichtigsten politischen Akteuren auf nationaler Ebene partnerschaftlich zusammenzuarbeiten, war die Erkenntnis, dass Partnerschaftsmechanismen auf regionaler und lokaler Ebene erforderlich sind, um die Entscheidungs- und Durchführungskapazität der Akteure zu stärken. Im Rahmen von Sitzungen und Diskussionen mit relevanten Akteuren auf Regional- und Bezirksebene wurde eine Hintergrundanalyse zu Beschäftigung und sozialer Integration in jeder Region durchgeführt. In der Region Nordost beispielsweise waren daran mehr als 200 Akteure beteiligt.⁽⁷⁾

In Ungarn wurde zur Vorbereitung des Programmplanungszeitraums 2007-2013 aufgrund von Empfehlungen zivilgesellschaftlicher Organisationen eine Methode für die öffentliche Konsultation zum NSRP entwickelt. Rund 4 000 Partnerorganisationen, darunter Gewerkschaften, Arbeitnehmervertretungen und NRO, Vertreter aus Wirtschaft, Bildung und Wissenschaft, wurden aufgefordert, zur Ausrichtung des NSRP und der operationellen Programme Stellung zu nehmen. Auch die Öffentlichkeit konnte sich auf einer Website zum NSRP und zu den

operationellen Programmen äußern. In Workshops wurden Entwürfe mit Wirtschafts- und Sozialpartnern und Ministeriumsvertretern erörtert.⁽⁸⁾

Bewährte Verfahren für die Einbindung der verschiedenen Kategorien von Partnern in die Ausarbeitung der Partnerschaftsvereinbarung und die Vorbereitung der Programme sowie für die über ihre Einbindung in die verschiedenen Etappen der Umsetzung bereitzustellenden Informationen

Im Vereinigten Königreich waren die Partner bereits im Zeitraum 2007-2013 an Konsultationen in verschiedenen Etappen des Programmplanungszeitraums beteiligt. Für den neuen Programmplanungszeitraum 2014-2020 hat die britische Regierung Leitlinien zu den Investitionsstrategien der Europäischen Union veröffentlicht, in denen die den Partnern zugedachte Rolle, die verfügbare Unterstützung und der Zeitplan für die Umsetzung erklärt werden.

In Lettland gab es im Zuge der Vorbereitung des Programmplanungszeitraums 2014-2020 ein umfangreiches und transparentes öffentliches Beteiligungsverfahren im Rahmen des nationalen Entwicklungsplans. Es fanden Informationssitzungen zur Partnerschaft bei der Programmplanung statt. Dar-

(7) Community of Practice on Partnership in the ESF, Guidebook „How ESF managing authorities and intermediate bodies support partnership“, 2011.

(8) Community of Practice on Partnership in the ESF, Guidebook „How ESF managing authorities and intermediate bodies support partnership“, 2011.

über hinaus konnten Anmerkungen zu den Verhandlungen zwischen Vertretern des Mitgliedstaats und der Europäischen Union gemacht werden, und im Finanzministerium fanden Folgesitzungen zur Diskussion der Anmerkungen der Sozialpartner statt.

Für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 leitete **in Frankreich** die *Instance Nationale de Préparation de l'Accord de Partenariat* vor der Ausarbeitung der französischen Partnerschaftsvereinbarung eine offizielle öffentliche Konsultation ein. Rund 80 Organisationen, die den Staat, lokale Behörden, Sozialpartner, Akteure der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft vertreten, nahmen im März und April 2013 an thematischen Workshops im Vorfeld der Ausarbeitung der Vereinbarung teil. Eine nationale Partnerschaft aus 300 Organisationen, die die verschiedenen Akteure vertreten, wurde aufgefordert, schriftliche Beiträge für ein von DATAR (*Délégation interministérielle à l'aménagement du territoire et à l'attractivité régionale*) erstelltes Konsultationspapier einzusenden.

Bewährte Verfahren im Hinblick auf die Mitgliedschaftsregelungen und die internen Verfahren der Begleitausschüsse

In der Tschechischen Republik konnten im Programmplanungszeitraum 2007-2013 alle relevanten tschechischen Organisationen Vertreter für Begleitausschüsse benennen. Für jede Benennung mussten ein Lebenslauf und ein Bewerbungsschreiben an die nationale Koordinierungsstelle für NRO, den Regierungsrat für gemeinnützige nichtstaatliche Organisationen, geschickt werden. Der Ausschuss für europäische Angelegenheiten innerhalb des Regierungsrats bestätigte die Benennungen für die Begleitausschüsse.

In Mecklenburg-Vorpommern (Deutschland) ist der Begleitausschuss im Programmplanungszeitraum 2007-2013 für alle EU-Fonds zuständig. Er umfasst hochrangige Vertreter des Privatsektors (z. B. Gewerkschaften, Arbeitgeber, Kleinunternehmen, Industrie- und Handelskammern, Landwirte, Umwelt- und Wohlfahrtsverbände) und tritt fünf bis sechs Mal pro Jahr zusammen. Der Begleitausschuss hat ein Mitspracherecht bei der Entscheidung über Projektvorschläge; öffentliche

und private Partner verfügen über dieselbe Stimmenzahl. Das Beteiligungssystem umfasst auch Arbeitsgruppen und andere beratende Gremien.

In Dänemark trifft der Begleitausschuss seine Entscheidungen über das Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums des Zeitraums 2007-2013 stets auf Konsensbasis. In der Praxis finden keine Abstimmungen statt.

Bewährte Verfahren für die Einbindung relevanter Partner in die Vorbereitung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen und Fortschrittsberichten sowie in die Begleitung und Bewertung der Programme

In Griechenland prüfte während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 der nationale Verband der Menschen mit Behinderungen (ESAMEA) als stimmberechtigtes Mitglied der Begleitausschüsse die korrekte Umsetzung der Kriterien zur Barrierefreiheit in allen Bekanntmachungen, Ausschreibungen usw. Diese Kriterien waren bei der Zulassung von Anträgen auf Strukturfondsförderung nicht bindend.

In Polen gibt es eine Arbeitsgruppe Zivilgesellschaft innerhalb des Koordinierungsausschusses für den nationalen strategischen Rahmenplan (NSRP), der Stellungnahmen und Empfehlungen zur Umsetzung bereichsübergreifender Maßnahmen, zur Überwachung der Anpassung der operationellen Programme an die polnische Strategie für die Entwicklung des ländlichen Raums, zur Überwachung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme für operationelle Programme und zur Überwachung der Umsetzung der Gleichstellungs- und Nachhaltigkeitsgrundsätze in den operationellen Programmen abgibt.

In Portugal hat der für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 eingesetzte Begleitausschuss die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu Evaluierungsberichten abzugeben, die auf seinen Sitzungen erörtert werden. Außerdem haben verschiedene Partner einen wesentlichen Beitrag zum Aktionsplan geleistet, der aufgestellt werden musste, um die Empfehlungen in den Evaluierungsberichten umzusetzen.

Bewährte Verfahren zur Stärkung der institutionellen Kapazität der Partner

In Südtalien wurde mit Mitteln der technischen Hilfe eine Unterstützungsstruktur zur Verbesserung der Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner an den Regional- und Sektorprogrammen geschaffen. Die Wirtschafts- und Sozialpartner haben außerdem im Zeitraum 2000-2006 ein sehr erfolgreiches Projekt der technischen Hilfe aufgelegt und verwaltet, das aus dem EFRE finanziert wurde und auf die Verbesserung ihrer Kenntnisse über Entwicklungsprogramme und die Stärkung ihrer Teilnahmefähigkeit abzielt.

Beim operationellen Programm des Zeitraums 2007-2013 für **Nordwestengland** wird die technische Gruppe des EFRE in Liverpool von zwei lokalen, aus Mitteln der technischen Hilfe finanzierten Angestellten und von der Verwaltungsbehörde unterstützt, die Managementinformationen im Zusammenhang mit dem OP (Ausgaben, Ergebnisse usw.) bereitstellt. Diese Angestellten nehmen in beratender Funktion an den Sitzungen der technischen Gruppe teil.

In Polen wurde im Juni 2010 das nationale thematische Netzwerk für Partnerschaft eingerichtet, um die Mitglieder der Begleitausschüsse mit dem Ziel zu unterstützen, ihre Tätigkeit effizienter zu gestalten und Probleme bei der Durchführung der Strukturfonds zu beseitigen. Das Netzwerk wird vom polnischen Ministerium für regionale Entwicklung unterstützt. Die Kosten des Netzwerks werden vom operationellen Programm Technische Hilfe 2007-2013 getragen. Das Netzwerk veranstaltet eine Jahreskonferenz auf nationaler Ebene sowie regionale Sitzungen. Es erstellt Analysen, verbreitet Fachkenntnisse aus thematischen Studien, veranstaltet einen Wettbewerb für den Begleitausschuss zu bewährten Partnerschaftsverfahren und organisiert Schulungen. Es ermöglicht den bereichsübergreifenden Austausch von Informationen durch eine Wissensdatenbank, die vom Ministerium für regionale Entwicklung verwaltet wird.

In Portugal führte der Verband der portugiesischen Industrie ein Projekt im Rahmen des operationellen Programms Human-

potenzial durch, das im Zeitraum 2007-2013 aus dem ESF finanziert wurde. Ziel war die Verbesserung der Kapazitäten für den sozialen Dialog, die Konsolidierung und Ausweitung seiner Vertretung auf sektoraler und regionaler Ebene und die Stärkung seiner Aktivitäten auf internationaler Ebene. Das Projekt betraf hauptsächlich die Struktur des Verbands und seine Mitglieder, einschließlich sektorale, multisektorale und regionale Vereinigungen, sowie die Industrie- und Handelskammern.

Bewährte Verfahren für die Bewertung der Umsetzung der Partnerschaft und ihres Mehrwerts durch die Mitgliedstaaten

Im Vereinigten Königreich beabsichtigen der Birmingham City Council und die Greater Birmingham and Solihull Local Enterprise Partnership, nach Abschluss des Programmplanungszeitraums 2007-2013 der britischen Regierung einen Bericht mit Empfehlungen für die wirksamere Umsetzung der neuen Partnerschafts- und Governance-Regelungen für die EU-Strukturfonds vorzulegen.

Rolle der Kommission bei der Verbreitung der bewährten Verfahren

Im Programmplanungszeitraum 2007-2013 umfasste die vom ESF finanzierte **Community of Practice on Partnership (CoP)** ein Netzwerk von ESF-Verwaltungsbehörden und zwischengeschalteten Stellen aus neun Mitgliedstaaten. Dieses Netzwerk tauschte intensiv Erfahrungen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Umsetzung von Partnerschaften anhand der Bewertungsmethode der „kritischen Freunde“ aus, wobei der Schwerpunkt auf Governance-Verfahren und -Maßnahmen lag. Die CoP wurde mit Mitteln der technischen Hilfe auf Initiative der Kommission kofinanziert. Das Netzwerk hat mehrere Berichte mit wichtigen Erkenntnissen verfasst, ein Webportal mit einer Datenbank über Partnerschaftserfahrungen betrieben und Anfang 2012 ein Handbuch über partnerschaftliche Zusammenarbeit veröffentlicht.

Europäische Kommission

Der Europäische Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

2014 – 19 S. – 21 × 29,7 cm

ISBN 978-92-79-35230-0 – doi:10.2767/49381 (Print)

ISBN 978-92-79-35207-2 – doi:10.2767/40962 (PDF)

WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- Einzelexemplar:
über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- mehrere Exemplare/Poster/Karten:
bei den Vertretungen der Europäischen Union (http://ec.europa.eu/represent_de.htm),
bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union
(http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm),
über den Dienst Europe Direct (http://europa.eu/europedirect/index_de.htm)
oder unter der gebührenfreien Rufnummer 00 800 6 7 8 9 10 11 (*).

(* Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über EU Bookshop (<https://bookshop.europa.eu/de/home>).

Kostenpflichtige Abonnements:

- über eine Vertriebsstelle des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union
(http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm).

DER EUROPÄISCHE VERHALTENSKODEX FÜR PARTNERSCHAFTEN IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN STRUKTUR- UND INVESTITIONSFONDS

Partnerschaft, einer der zentralen Grundsätze bei der Verwaltung der Fonds der Europäischen Union, impliziert eine enge Zusammenarbeit zwischen Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene in den Mitgliedstaaten sowie mit den Sozialpartnern, NRO und sonstigen relevanten Interessenträgern. Obwohl es sich dabei um einen integralen Bestandteil der Kohäsionspolitik handelt, deuten die Rückmeldungen der Interessenträger darauf hin, dass es bei ihrer Umsetzung innerhalb der gesamten EU große Unterschiede gibt. Mit dem Europäischen Verhaltenskodex zum Grundsatz der Partnerschaft wird eine gemeinsame Reihe von Normen festgelegt, um Verbesserungen bei der Konsultation, der Beteiligung und dem Dialog mit den Partnern bei der Programmplanung und Umsetzung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) herbeizuführen. Mit dem Verhaltenskodex sollen die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und Projektpartnern gestärkt werden, um den Austausch von Informationen, Erfahrungen, Ergebnissen und bewährten Verfahren im neuen Programmplanungszeitraum zu erleichtern. Diese Publikation ist in elektronischer Form in allen Amtssprachen der EU erhältlich.

Weiterführende Informationen zum ESF finden Sie unter

<http://ec.europa.eu/esf>

Unter folgender Adresse können Sie unsere Veröffentlichungen kostenlos herunterladen oder abonnieren: <http://ec.europa.eu/social/publications>

Abonnieren Sie den kostenlosen E-Mail-Newsletter Soziales Europa, um über die Aktivitäten der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration auf dem Laufenden zu bleiben:

<http://ec.europa.eu/social/e-newsletter>

<http://ec.europa.eu/social/>



<https://www.facebook.com/socialeurope>



https://twitter.com/EU_Social



Amt für Veröffentlichungen

Anhang

ESF-VERORDNUNG



VERORDNUNG (EU) Nr. 1304/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

17. Dezember 2013

über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 164,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsaktes an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ gibt den Handlungsrahmen für den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds vor; insbesondere legt sie die thematischen Ziele, die Grundsätze und die Bestimmungen für die Programmplanung, die Begleitung und die Bewertung sowie die Verwaltung und die Kontrolle fest. Daher ist es notwendig, Auftrag und Interventionsbereich des ESF zusammen mit den entsprechenden Investitions-prioritäten, mit denen die thematischen Ziele aufgegriffen werden, zu präzisieren und besondere Bestimmungen für die Art von Maßnahmen, die durch den ESF finanziert werden können, festzulegen.
- (2) Im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Artikel 162 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollte der ESF die Beschäftigungsmöglichkeiten verbessern, die soziale Inklusion fördern, die Armut bekämpfen, Bildung, Fähigkeiten und lebenslanges Lernen fördern sowie Maßnahmen zur aktiven, umfassenden und

dauerhaften Inklusion und zur Bekämpfung von Armut entwickeln und somit zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt nach Artikel 174 AEUV beitragen. In Übereinstimmung mit Artikel 9 AEUV sollte der ESF den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, mit der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung tragen.

- (3) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 17. Juni 2010 gefordert, dass die Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (im Folgenden "Strategie Europa 2020") durch alle gemeinsamen Politikbereiche, darunter die Kohäsionspolitik, unterstützt wird. Um sicherzustellen, dass der ESF gänzlich auf die Ziele dieser Strategie abgestimmt ist, vor allem in den Bereichen Beschäftigung, Bildung, Weiterbildung und Bekämpfung sozialer Ausgrenzung, Armut und Diskriminierung sollte der ESF die Mitgliedstaaten unterstützen, wobei den einschlägigen integrierten Leitlinien und den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen, die gemäß Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4 AEUV angenommen werden, sowie gegebenenfalls auf nationaler Ebene den nationalen Reformprogrammen, die durch nationale Beschäftigungsstrategien, nationale Sozialberichte, nationale Strategien zur Integration der Roma und nationale Strategien zugunsten von Menschen mit einer Behinderung ergänzt werden, Rechnung zu tragen ist. Überdies sollte der ESF zu wesentlichen Gesichtspunkten der Umsetzung der Leitinitiativen beitragen, insbesondere zu der "Agenda für neue Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten", der Initiative "Jugend in Bewegung", und der Initiative "Europäische Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung". Außerdem sollte er Mittel für einschlägige Maßnahmen im Rahmen der Initiativen "Eine Digitale Agenda für Europa" und "Innovationsunion" bereitstellen.
- (4) Infolge der wirtschaftlichen Globalisierung, des technologischen Wandels, der zunehmenden Alterung der Arbeitskräfte und eines zunehmenden Qualifikationsdefizits und Arbeitskräftemangels ist die Union mit strukturellen Problemen konfrontiert. Diese sind durch die jüngste Wirtschafts- und Finanzkrise noch verschärft worden, die zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit führte, von der insbesondere junge Menschen und andere benachteiligte Menschen, wie Migranten und Minderheiten, betroffen sind.
- (5) Der ESF sollte darauf abzielen, die Beschäftigung zu fördern, den Zugang zum Arbeitsmarkt unter besonderer Berücksichtigung von Personen, die am weitesten vom Arbeitsmarkt entfernt sind, zu verbessern, und die freiwillige Mobilität der Arbeitskräfte zu unterstützen. Der ESF sollte außerdem das aktive und gesunde Altern unter anderem durch innovative Formen der Arbeitsgestaltung,

⁽¹⁾ ABl. C 143 vom 22.5.2012, S. 82 und ABl. C 271 vom 19.9.2013, S. 101.

⁽²⁾ ABl. C 225 vom 27.7.2012, S. 127.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (Siehe Seite 320 dieses Amtsblatts).

die Förderung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und die Steigerung der Beschäftigungsmöglichkeiten unterstützen. Mit Blick auf besser funktionierende Arbeitsmärkte sollte der ESF vor allem Tätigkeiten von EURES (Tätigkeiten des Europäischen Arbeitsplatznetzwerks) in Bezug auf Stellenvermittlung und verwandte Information, Beratung und Orientierung auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene unterstützen. Aus dem ESF finanzierte Maßnahmen sollten im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen, wonach niemand gezwungen werden darf, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

- (6) Der ESF sollte außerdem die soziale Inklusion fördern sowie Armut verhindern und bekämpfen, damit der Kreislauf der Benachteiligung über Generationen hinweg durchbrochen wird, indem man auf eine ganze Palette von politischen Maßnahmen zurückgreift, die sich den am meisten benachteiligten Menschen ungeachtet ihres Alters (darunter Kinder, von Armut betroffene Arbeitnehmer und ältere Frauen) zuwenden. Auf die Beteiligung von Asylsuchenden und Flüchtlingen sollte geachtet werden. Der ESF kann dazu dienen, den Zugang zu erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu verbessern, insbesondere im Bereich der Gesundheitsversorgung, Beschäftigung und Weiterbildung sowie Dienstleistungen für Obdachlose, außerschulische Betreuung, Kinderbetreuung und langfristige Dienstleistungen. Bei den unterstützten Dienstleistungen kann es sich um öffentliche, private und/oder bürgernahe Dienstleistungen handeln, die von verschiedenartigen Anbietern, nämlich öffentlichen Verwaltungen, Privatunternehmen, Sozialunternehmen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden.
- (7) Der ESF sollte sich verpflichten, vorzeitigen Schulabbruch anzugehen, gleichen Zugang zu hochwertiger Bildung zu fördern, in die Berufsbildung zu investieren, die Arbeitsmarktrelevanz von Aus- und Fortbildungssystemen zu verbessern und lebenslanges Lernen zu fördern, einschließlich formaler, nicht formaler und informaler Lernwege.
- (8) Um das Wirtschaftswachstum zu steigern und die Beschäftigungsmöglichkeiten zu erhöhen, sollten zusätzlich zu diesen Prioritäten in den weniger entwickelten Regionen und Mitgliedstaaten die Effizienz der öffentlichen Verwaltung auf nationaler und regionaler Ebene gesteigert, die Handlungskapazität der öffentlichen Verwaltung in partizipativen Angelegenheiten verbessert werden. Die institutionellen Kapazitäten der Interessenträger, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, die in den Bereichen Beschäftigung, Bildung, Weiterbildungs- und Sozialpolitik einschließlich der Anti-Diskriminierungs-Politik tätig sind, sollte gestärkt werden.
- (9) Die Förderung auf Grundlage der Investitionspriorität einer "von der Gemeinschaft geleiteten regionalen Entwicklung" kann zur Erreichung aller im Rahmen dieser Verordnung festgelegten thematischen Ziele beitragen. Von

der Gemeinschaft geleiteten Entwicklungsstrategien, die vom ESF unterstützt werden, sollten integrativ in Bezug auf benachteiligte Menschen im Hoheitsgebiet sein, sowohl, was die Leitung der lokalen Aktionsgruppe als auch den Inhalt der jeweiligen Strategie angeht.

- (10) Gleichzeitig ist unbedingt sicherzustellen, dass die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen der Union unterstützt werden und dass die Menschen sich durch geeignete Qualifizierung und durch lebenslanges Lernen an neue Herausforderungen, wie den Übergang zur wissensbasierten Wirtschaft, die digitale Agenda sowie den Umstieg auf eine CO₂-arme und energieeffizientere Wirtschaft, anpassen können. Mit seinen prioritären thematischen Zielen sollte der ESF dazu beitragen, diesen Herausforderungen zu begegnen. Der ESF sollte in diesem Kontext die Umstellung der Arbeitskräfte von der Bildung bis zur Beschäftigung unterstützen, in Richtung grünere Kompetenzen und Arbeitsplätze, und sich dem Fachkräftemangel unter anderem in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und nachhaltiger Verkehr zuwenden. Der ESF sollte auch einen Beitrag zu kulturellen und kreativen Kompetenzen leisten. Soziokulturelle, kreative und kulturelle Branchen sind wichtig, wenn es um die indirekte Verwirklichung der Ziele des ESF geht, daher sollte ihr Potenzial in die Projekte und Programmplanung des ESF besser eingebunden werden.
- (11) Angesichts des dringenden Handlungsbedarfs bei der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit in der gesamten Union sollte eine Beschäftigungsinitiative für junge Menschen für die am stärksten betroffenen Regionen auf den Weg gebracht werden. Die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen sollte in solchen Regionen junge Menschen unterstützen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (im Folgenden "NEET"), und die arbeitslos oder nicht erwerbstätig sind, und dadurch die Umsetzung der vom ESF finanzierten Maßnahmen verstärken und beschleunigen. In Ergänzung zu den ESF-Investitionen in den oben erwähnten Regionen sollten zusätzliche Mittel speziell für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen bereitgestellt werden. Durch Ausrichtung auf Einzelpersonen und weniger auf Strukturen sollte die Initiative darauf abstellen, andere Interventionen des ESF und nationale Maßnahmen zu ergänzen, die zugunsten junger NEET durchgeführt werden, unter anderem durch die Umsetzung der Jugendgarantie im Einklang mit den Empfehlungen des Rates vom 22. April 2013 zur Einführung einer Jugendgarantie⁽¹⁾, wonach jungen Menschen binnen vier Monaten nach dem Verlust einer Arbeit oder dem Verlassen der Schule eine hochwertige Arbeitsstelle bzw. weiterführende Ausbildung oder ein hochwertiger Praktikums- bzw. Ausbildungsplatz angeboten werden sollte. Mit der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen können auch Maßnahmen gegen vorzeitigen Schulabbruch unterstützt werden. Der Zugang zu Sozialleistungen für junge Menschen und ihre Familien oder Angehörigen sollte nicht von der Teilnahme der betreffenden Person an der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen abhängig gemacht werden.

⁽¹⁾ ABl. C 120 vom 26.4.2013, S. 1.

- (12) Die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen sollte vollständig in die ESF-Programmplanung integriert werden, wobei gegebenenfalls spezifische Bestimmungen in Bezug auf die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen im Hinblick auf die Verwirklichung ihrer Ziele vorzusehen sind. Es ist erforderlich, die Umsetzung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen zu vereinfachen und zu erleichtern, insbesondere, was die Finanzverwaltungsvorschriften und die Ausgestaltung der thematischen Konzentration anbelangt. Um sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen klar demonstriert und vermittelt werden, sollte eine spezifische Begleitung und Bewertung sowie Vereinbarungen in Bezug auf Information und Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen sein. Jugendorganisationen sollten an den Diskussionen der Begleitausschuss über die Vorbereitung, Umsetzung und Bewertung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen beteiligt werden.
- (13) Der ESF sollte zur Umsetzung der Strategie Europa 2020 beitragen, indem er eine stärkere Mittelkonzentration auf die Prioritäten der Union gewährleistet. Ein Mindestanteil der Finanzierung der Kohäsionspolitik für den ESF wird gemäß Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1303/2013 festgelegt. Dank der Zuweisung eines zweckgebundenen Mindestbetrags in Höhe von 20 % des Gesamtbetrags der ESF-Mittel für jeden Mitgliedstaat sollte der ESF vor allem seine Unterstützung für die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und der Armut intensivieren. Auswahl und Anzahl der Investitionsprioritäten für die ESF-Finanzhilfen sollte ebenfalls begrenzt werden, entsprechend dem Entwicklungsstand der unterstützten Regionen.
- (14) Um eine genauere Begleitung und eine bessere Bewertung der Ergebnisse, die durch die ESF-geförderten Maßnahmen auf Unionsebene erzielt werden, zu gewährleisten, sollten in dieser Verordnung gemeinsame Output- und Ergebnisindikatoren festgelegt werden. Diese Indikatoren sollten der Investitionspriorität und der Art von Maßnahme entsprechen, die nach dieser Verordnung und den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 unterstützt werden. Die Indikatoren sollten erforderlichenfalls durch programmspezifische Ergebnisindikatoren bzw. Output-Indikatoren ergänzt werden.
- (15) Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, über Auswirkungen der ESF-Investitionen auf die Chancengleichheit, den gleichberechtigten Zugang und die Integration von Randgruppen bei allen operationellen Programmen zu berichten.
- (16) Unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen in Bezug auf die Sammlung und Speicherung sensibler Daten über Teilnehmer sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission regelmäßig die Wirksamkeit, Effizienz und die Auswirkungen der ESF-Förderung von sozialer Inklusion und Armutsbekämpfung, insbesondere in Bezug auf benachteiligte Menschen wie Roma, bewerten. Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, durch den ESF finanzierte Initiativen in ihren nationalen Sozialberichten, die an die nationalen Reformprogramme angefügt sind, aufzuführen, insbesondere solche in Bezug auf Randgruppen wie Roma und Migranten.
- (17) Für eine effiziente und wirksame Umsetzung der aus dem ESF unterstützten Maßnahmen bedarf es einer verantwortungsvollen Verwaltung und einer guten Partnerschaft zwischen allen relevanten territorialen und sozioökonomischen Akteuren, wobei auch die Akteure auf regionalen oder lokalen Ebenen einbezogen werden sollten, insbesondere die Dachverbände auf lokaler und regionaler Ebene, zivilgesellschaftliche Organisationen, Wirtschafts- und vor allem die Sozialpartner und nichtstaatlichen Organisationen. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Beteiligung der Sozialpartner und von nichtstaatlichen Organisationen an der strategischen Steuerung des ESF von der Formulierung von Prioritäten für operationelle Programme bis zur Umsetzung und Auswertung der ESF-Ergebnisse sicherstellen.
- (18) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten sicherstellen, dass die Umsetzung der durch den ESF finanzierten Prioritäten zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV beiträgt. Bewertungen haben gezeigt, wie wichtig es ist, die Ziele für die Gleichstellung der Geschlechter durchgängig, zeitnah und konsequent in allen Bereichen der operationellen Programme und allen Stadien ihrer Planung, Vorbereitung, Begleitung, Durchführung und Bewertung zu berücksichtigen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass gezielte Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen, der Aus- und Weiterbildung sowie der Wiedereingliederung von weiblichen Gewaltopfern in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft durchgeführt werden.
- (19) In Übereinstimmung mit Artikel 10 AEUV sollte die Umsetzung der vom ESF finanzierten Schwerpunkte dazu beitragen, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, unter besonderer Berücksichtigung von mit Mehrfachdiskriminierung konfrontierten Menschen, zu bekämpfen. Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts sollte weit gefasst werden, sodass sie andere geschlechts-spezifische Aspekte gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union umfasst. Die Umsetzung der Schwerpunkte, die durch den ESF finanziert werden, sollten ebenfalls zur Förderung der Chancengleichheit beitragen. Der ESF sollte dazu beitragen, dass den Verpflichtungen der Union aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die u. a. die Bereiche Bildung, Arbeit und Beschäftigung sowie Barrierefreiheit betreffen, nachgekommen wird. Der ESF sollte auch den Übergang von der institutionellen zur bürgernahen Betreuung fördern. Er sollte keine Maßnahmen unterstützen, die der Segregation oder der sozialen Ausgrenzung Vorschub leisten.
- (20) Die Unterstützung sozialer Innovationen leistet einen Beitrag dazu, dass die Politik besser auf den sozialen Wandel reagieren kann. Der ESF sollte innovative Sozialunternehmen und Unternehmer sowie innovative Projekte unterstützen und fördern, die von nichtstaatlichen Organisationen und anderen Akteuren der Sozialwirtschaft übernommen wurden. Insbesondere die Erprobung und Bewertung innovativer Lösungen vor ihrer Anwendung in

- größeren Maßstab sind entscheidend, um die Wirksamkeit der Politik zu erhöhen, und rechtfertigen somit eine gezielte Unterstützung durch den ESF. Zu den innovativen Lösungen könnte auch die Entwicklung von Sozialindikatoren, beispielsweise eines sozialen Gütesiegels zählen, sofern sie sich als wirksam erweisen.
- (21) Die transnationale Zusammenarbeit birgt einen erheblichen Mehrwert und sollte daher von allen Mitgliedstaaten unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit unterstützt werden, sofern nicht hinreichende Gründe dagegen sprechen. Es ist auch notwendig, die Rolle der Kommission zu stärken, wenn es darum geht, den Erfahrungsaustausch zu erleichtern und die Durchführung relevanter Initiativen zu koordinieren.
- (22) Um einen integrierten und ganzheitlichen Ansatz in Bezug auf Beschäftigung und soziale Inklusion zu fördern, sollte der ESF sektorübergreifende und territoriale Partnerschaften unterstützen.
- (23) Die Mobilisierung regionaler und lokaler Interessenträger sollte zur Umsetzung der Strategie Europa 2020 und ihrer Kernziele beitragen. Territoriale Bündnisse, lokale Initiativen für Beschäftigung und soziale Inklusion, nachhaltige und integrative auf örtlicher Ebene betriebene Entwicklungsstrategien in städtischen und ländlichen Gebieten sowie Strategien für eine nachhaltige Stadtentwicklung können genutzt und gefördert werden, damit regionale und lokale Behörden, Städte, Sozialpartner und nichtstaatliche Organisation sich aktiver in die Vorbereitung und Durchführung der operationellen Programme einbringen können.
- (24) Von bestimmten Ausnahmen abgesehen, für die besondere ESF-spezifische Bestimmungen festgelegt werden müssen, soll gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Förderfähigkeit von Ausgaben auf nationaler Ebene geregelt werden.
- (25) Um den Einsatz des ESF zu vereinfachen und das Fehlerisiko zu senken und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vom ESF geförderten Vorhaben, ist es angezeigt, Bestimmungen in Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf die Förderfähigkeit von Ausgaben festzulegen.
- (26) Die Verwendung von standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsatzfinanzierung sollte zu einer Vereinfachung für den Begünstigten und einer Reduzierung des Verwaltungsaufwands für alle ESF-Projektpartner führen.
- (27) Es ist wichtig, die wirtschaftliche Haushaltsführung jedes operationellen Programms und seine Umsetzung in einer möglichst effektiven und nutzerfreundlichen Weise zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollten keine zusätzlichen Regeln einführen, die die Nutzung der Mittel für den Begünstigten verkomplizieren.
- (28) Den Mitgliedstaaten und Regionen sollte nahegelegt werden, den Wirkungsgrad der ESF-Mittel durch Finanzinstrumente zu erhöhen, mit denen z. B. Studierende, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Mobilität der Arbeitskräfte, die soziale Inklusion und soziales Unternehmertum unterstützt werden.
- (29) Der ESF sollte alle anderen Programme der Union ergänzen, und es sollten enge Synergien zwischen dem ESF und anderen Finanzinstrumenten der Union geschaffen werden.
- (30) Investitionen in das Humankapital ist der wichtigste Hebel, den die Union einsetzen kann, um ihre Wettbewerbsfähigkeit auf internationaler Ebene zu sichern und für einen dauerhaften Wirtschaftsaufschwung zu sorgen. Solange Investitionen nicht mit einer kohärenten, auf Wachstum ausgerichteten Strategie für die Entwicklung des Humankapitals einhergehen, lassen sich strukturelle Reformen damit nicht bewerkstelligen. Deshalb ist dafür Sorge zu tragen, dass im Programmplanungszeitraum 2014 bis 2020 mit den Ressourcen, die für die Steigerung der Kompetenzen und die Erhöhung der Beschäftigungsniveaus eingesetzt werden, angemessene Maßnahmen gefördert werden.
- (31) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Festlegung einer Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen sowie der entsprechenden Höchstbeträge je nach Art der Vorhaben zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.
- (32) Die Kommission sollte bei der Verwaltung des ESF durch den gemäß Artikel 163 AEUV festgelegten ESF-Ausschuss unterstützt werden.
- (33) Da diese Verordnung die Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ersetzt, sollte jene Verordnung aufgehoben werden. Diese Verordnung sollte jedoch weder die weitere Durchführung noch die Änderung einer Unterstützung berühren, die die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 oder auf der Grundlage anderer für diese Unterstützung am 31. Dezember 2013 geltender Rechtsvorschriften genehmigt hat. Jene Verordnung sowie jegliche anderen anwendbaren Rechtsvorschriften sollten daher nach dem 31. Dezember 2013 auf die Unterstützung oder die betreffenden Vorhaben bis zu ihrer Beendigung weiterhin Anwendung finden. Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 gestellten bzw. genehmigten Anträge auf Unterstützung sollten ihre Gültigkeit behalten –

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 3

KAPITEL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden die Aufträge des Europäischen Sozialfonds (ESF), einschließlich der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, sein Interventionsbereich, besondere Bestimmungen und die Arten von Ausgaben, die für eine Unterstützung in Frage kommen, festgelegt.

Artikel 2

Aufgaben

(1) Der ESF fördert hohe Beschäftigungsniveaus und die Qualität der Arbeitsplätze, verbessert den Zugang zum Arbeitsmarkt, unterstützt die geografische und berufliche Mobilität der Arbeitskräfte und erleichtert ihnen die Anpassung an den Strukturwandel und den Wandel von Produktionssystemen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, fördert ein hohes Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung für alle und unterstützt junge Menschen beim Übergang von einem Ausbildungs- in ein Beschäftigungsverhältnis, bekämpft die Armut, begünstigt die soziale Inklusion und fördert die Gleichstellung der Geschlechter, die Chancengleichheit und die Nichtdiskriminierung; auf diese Weise trägt er zu den Prioritäten der Union im Hinblick auf die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhangs bei.

(2) Der ESF erfüllt die in Absatz 1 genannten Aufträge, indem er die Mitgliedstaaten bei der Verfolgung der Prioritäten und Kernziele der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (im Folgenden "Strategie Europa 2020") unterstützt und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gibt, ihre spezifischen Probleme im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 zu überwinden. Der ESF unterstützt die Ausgestaltung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen, die sich aus seinen Aufgaben ergeben, unter Berücksichtigung der maßgeblichen integrierten Leitlinien und den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen, die gemäß Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4 AEUV angenommen werden, sowie gegebenenfalls auf nationaler Ebene unter Berücksichtigung der nationalen Reformprogramme sowie anderer maßgeblicher nationaler Strategien und Berichte.

(3) Der ESF kommt den Menschen zugute, auch benachteiligten Menschen, wie Langzeitarbeitslosen, behinderten Menschen, Migranten, Angehörigen ethnischer Minderheiten, Randgruppen und Menschen jedes Lebensalters, die von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind. Der ESF leistet auch Unterstützung für Arbeitnehmer, Unternehmen, einschließlich Akteuren der Sozialwirtschaft, und Unternehmer sowie für Systeme und Strukturen, um ihre Anpassung an neue Herausforderungen zu erleichtern, einschließlich der Verringerung des Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage, sowie verantwortungsvolles Verwaltungshandeln, sozialen Fortschritt und die Durchführung von Reformen insbesondere in den Bereichen Beschäftigung, Bildung, Weiterbildung und Sozialpolitik zu fördern.

Interventionsbereich

(1) Im Rahmen der thematischen Ziele gemäß Artikel 9 Absatz 1 Nummern 8, 9, 10 und 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, die den Buchstaben a, b, c und d dieses Absatzes entsprechen, sowie im Einklang mit seinen Aufgaben unterstützt der ESF folgende Investitionsprioritäten:

- a) im Rahmen des thematischen Ziels "Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte":
 - i) Zugang zu Beschäftigung für Arbeitsuchende und Nichterwerbstätige, einschließlich Langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktfremder Menschen, auch durch lokale Beschäftigungsinitiativen und die Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte;
 - ii) dauerhafte Eingliederung von jungen Menschen in den Arbeitsmarkt, insbesondere von solchen, die weder einen Arbeitsplatz haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, darunter junge Menschen, denen soziale Ausgrenzung droht und die Randgruppen angehören, ins Erwerbsleben, einschließlich durch die Durchführung der Jugendgarantie;
 - iii) Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinstunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen;
 - iv) Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Gebieten, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und des beruflichen Aufstiegs, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und die Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit;
 - v) Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel;
 - vi) aktives und gesundes Altern;
 - vii) Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen, wie etwa öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, und Verbesserung der Anpassung an den Bedarf auf dem Arbeitsmarkt, unter anderem durch Maßnahmen der Förderung der transnationalen Mobilität der Arbeitskräfte sowie durch Mobilitätsprogramme und die bessere Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und den maßgeblichen Interessenträgern;
- b) Im Rahmen des thematischen Ziels "Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung":
 - i) Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit;

- ii) Sozioökonomische Eingliederung marginalisierter Bevölkerungsgruppen, wie etwa der Roma;
 - iii) Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung und Förderung der Chancengleichheit;
 - iv) Verbesserung des Zugangs zu erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse;
 - v) Förderung des sozialen Unternehmertums und der beruflichen Eingliederung in Sozialunternehmen und der Sozial- und Solidarwirtschaft zwecks Erleichterung des Zugangs zur Beschäftigung;
 - vi) auf örtlicher Ebene betriebene Strategien für lokale Entwicklung;
- c) Im Rahmen des thematischen Ziels "Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen":
- i) Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird;
 - ii) Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen;
 - iii) Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen für alle Altersgruppen im formalen, nicht formalen und informalen Rahmen, Steigerung des Wissens sowie der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte sowie die Förderung flexibler Bildungswege unter anderem durch Berufsberatung und die Bestätigung erworbener Kompetenzen;
 - iv) Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipierung des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege;
- d) Im Rahmen des thematischen Ziels "Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung":
- i) Investitionen zugunsten der institutionellen Kapazitäten und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und Dienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Hinblick auf Reformen, bessere Rechtsetzung und verantwortungsvolles Verwaltungshandeln.
- Diese Investitionspriorität gilt nur in Mitgliedstaaten, die für eine Förderung durch den Kohäsionsfonds in Frage kommen, bzw. in solchen mit mindestens einer Region auf NUTS-Ebene 2 gemäß Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.
- ii) Aufbau der Kapazitäten aller Interessenträger, die in den Bereichen Bildung, lebenslanges Lernen, Weiterbildung sowie Beschäftigung und Sozialpolitik tätig sind, unter anderem durch sektorale und territoriale Bündnisse, um Reformen auf den nationalen, regionalen und lokalen Ebenen anzustoßen.
- (2) Im Rahmen der Investitionsprioritäten nach Absatz 1 trägt der ESF auch zu den anderen thematischen Zielen nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bei, vor allem durch folgende Maßnahmen:
- a) Unterstützung des Umstiegs auf eine CO₂-arme, dem Klimawandel standhaltende, ressourceneffiziente und umweltverträgliche Wirtschaft durch die Verbesserung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, die für die Anpassung von Kompetenzen und Qualifikationen, die Höherqualifizierung der Arbeitskräfte und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Bereichen Umwelt und Energie notwendig ist;
 - b) Verbesserung der Barrierefreiheit sowie der Nutzung und Qualität der Informations- und Kommunikationstechnologien durch Entwicklung der Medienkompetenz und des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln (E-Learning) sowie Investitionen in digitale Integration (e-inclusion), digitale Qualifikationen und einschlägige unternehmerische Fähigkeiten;
 - c) Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation durch Entwicklung von Postgraduiertenstudiengängen und unternehmerischen Fähigkeiten, Fortbildung von Wissenschaftlern und vernetzte Zusammenarbeit und Partnerschaften zwischen Hochschuleinrichtungen, Forschungs- und Technologiezentren sowie Unternehmen;
 - d) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und langfristigen Tragfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen durch Förderung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen, Führungskräfte und der Arbeitskräfte, durch höhere Investitionen in das Humankapital und durch Förderung von praxisorientierten beruflichen Bildungs- oder Weiterbildungseinrichtungen.

Artikel 4

Kohärenz und thematische Konzentration

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Strategie und die Maßnahmen, die in den operationellen Programmen beschrieben werden, kohärent damit sind und die Probleme angehen, die in ihren nationalen Reformprogrammen sowie gegebenenfalls in ihren anderen nationalen Strategien gegen Arbeitslosigkeit, Armut und soziale Ausgrenzung und auch den einschlägigen Empfehlungen des Rates gemäß Artikel 148 Absatz 4 AEUV aufgezeigt werden, um so zur Erreichung der Kernziele der Strategie Europa 2020 in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Armutsbekämpfung beizutragen.

(2) Mindestens 20 % der insgesamt in jedem Mitgliedstaat zur Verfügung stehenden ESF-Mittel werden für das thematische Ziel "Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut und jeglicher Diskriminierung" nach Artikel 9 Absatz 1 Nummer 9 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bereitgestellt.

(3) Bei der thematischen Konzentration gehen die Mitgliedstaaten wie folgt vor:

- a) In stärker entwickelten Regionen konzentrieren die Mitgliedstaaten mindestens 80 % der jedem operationellen Programm zugewiesenen ESF-Mittel auf bis zu fünf der Investitionsprioritäten nach Artikel 3 Absatz 1.
- b) In Übergangsregionen konzentrieren die Mitgliedstaaten mindestens 70 % der jedem operationellen Programm zugewiesenen ESF-Mittel auf bis zu fünf der Investitionsprioritäten nach Artikel 3 Absatz 1.
- c) In weniger entwickelten Regionen konzentrieren die Mitgliedstaaten mindestens 60 % der jedem operationellen Programm zugewiesenen ESF-Mittel auf bis zu fünf der Investitionsprioritäten nach Artikel 3 Absatz 1.

(4) Die in Artikel 11 Absatz 1 aufgeführten Prioritätsachsen werden bei der Berechnung der in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels aufgeführten Prozentsätze nicht berücksichtigt.

Artikel 5

Indikatoren

(1) Die Output- und Ergebnisindikatoren nach Anhang I dieser Verordnung und gegebenenfalls die programmspezifischen Indikatoren werden in Einklang mit Artikel 27 Absatz 4 und Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii und iv der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 verwendet. Alle gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren sind bei allen Investitionsprioritäten anzugeben. Die in Anhang II dieser Verordnung genannten Ergebnisindikatoren werden gemäß Absatz 2 dieses Artikels angegeben. Die Daten sollten erforderlichenfalls nach Geschlecht aufgeschlüsselt angegeben werden.

Für die gemeinsamen und programmspezifischen Outputindikatoren werden die Ausgangswerte auf null gesetzt. Sofern es für

die Art des unterstützten Vorhabens von Belang ist, werden für 2023 kumulative quantifizierte Zielwerte für diese Indikatoren für 2023 festgelegt. Outputindikatoren werden in absoluten Zahlen ausgedrückt.

Für diese gemeinsamen und programmspezifischen Ergebnisindikatoren, für die ein kumulativer quantifizierter Zielwert für 2023 festgelegt wurde, werden Ausgangswerte unter Verwendung der neuesten verfügbaren Daten oder anderer relevanter Informationsquellen festgelegt. Die programmspezifischen Ergebnisindikatoren und dazugehörigen Ziele können quantitativ oder qualitativ formuliert sein.

(2) Neben den in Absatz 1 erwähnten Indikatoren werden die in Anhang II dieser Verordnung genannten Ergebnisindikatoren für alle Vorhaben verwendet, die im Rahmen der Investitionspriorität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zur Durchführung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen unterstützt werden. Alle in Anhang II dieser Verordnung genannten Indikatoren werden mit einem kumulativen quantifizierten Zielwert für 2023 und einem Ausgangswert verknüpft.

(3) Gemeinsam mit den jährlichen Durchführungsberichten übermittelt jede Verwaltungsbehörde auf elektronischem Weg strukturierte Daten für die einzelnen Prioritätsachsen nach Investitionsprioritäten. Die Daten werden für die in Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Interventionskategorien und die Output- und Ergebnisindikatoren vorgelegt. Abweichend von Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 beziehen sich die für Output- und Ergebnisindikatoren übermittelten Daten auf Werte für teilweise oder vollständig durchgeführte Vorhaben.

KAPITEL II

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE PROGRAMMPLANUNG UND UMSETZUNG

Artikel 6

Einbeziehung der Partner

(1) Die nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgesehene Einbeziehung der Partner in die Umsetzung der operationellen Programme kann in Form von Globalzuschüssen gemäß Artikel 123 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfolgen. In solchen Fällen wird im operationellen Programm der vom Globalzuschuss betroffene Teil des operationellen Programms mit einem Richtbetrag der Mittelzuweisung aus den einzelnen Prioritätsachsen angegeben.

(2) Um eine angemessene Beteiligung der Sozialpartner an den vom ESF unterstützten Maßnahmen zu fördern, sorgen die Verwaltungsbehörden eines operationellen Programms in einer Region nach Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 oder in einem Mitgliedstaat, die für eine Unterstützung durch den Kohäsionsfonds in Frage kommen, dafür, dass entsprechend den Bedürfnissen ein angemessener Betrag der ESF-Mittel für den Kapazitätenaufbau – in Form von Schulungs- und Vernetzungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Stärkung des sozialen Dialogs – sowie für gemeinsame Maßnahmen der Sozialpartner bereitgestellt wird.

(3) Um die angemessene Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen an den vom ESF unterstützten Maßnahmen, vor allem in den Bereichen soziale Inklusion, Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit, sowie ihren Zugang zu diesen zu fördern, sorgen die Verwaltungsbehörden eines operationellen Programms in einer Region nach Artikel 90 Absatz 2 Buchstaben a oder b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 oder in Mitgliedstaaten, die für eine Unterstützung durch den Kohäsionsfonds in Frage kommen, dafür, dass ein angemessener Betrag der ESF-Mittel für den Aufbau von Kapazitäten der Nichtregierungsorganisationen bereitgestellt wird.

Artikel 7

Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die Gleichstellung von Frauen und Männern durch eine durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in allen Phasen der Ausarbeitung, Durchführung, Begleitung und Bewertung der operationellen Programme. Durch den ESF unterstützen die Mitgliedstaaten und die Kommission auch die besonderen, gezielten Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Investitionsprioritäten gemäß Artikel 3 und besonders gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv dieser Verordnung, die insbesondere darauf abstellen, die dauerhafte Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben zu erhöhen und ihr berufliches Fortkommen zu verbessern und dadurch gegen die Feminisierung der Armut vorzugehen, die geschlechtsspezifische Segregation abzubauen, Geschlechterstereotypen auf dem Arbeitsmarkt und in der allgemeinen und beruflichen Bildung zu bekämpfen, sowie die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für alle und die gleichberechtigte Verteilung von Betreuungspflichten zwischen Frauen und Männern zu fördern.

Artikel 8

Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die Chancengleichheit für alle und ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung durch eine durchgängige Berücksichtigung des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Durch den ESF unterstützen die Mitgliedstaaten und die Kommission auch besondere Maßnahmen im Rahmen der Investitionsprioritäten gemäß Artikel 3, insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii dieser Verordnung, gefördert werden. Derartige Maßnahmen sind auf die Bekämpfung jeglicher Art von Diskriminierung sowie auf die Verbesserung der Zugänglichkeit für behinderte Menschen ausgerichtet und stellen darauf ab, die Integration in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Weiterbildung zu verbessern, dadurch die soziale Inklusion zu fördern, Ungleichheiten in Bezug auf ihr Bildungsniveau und ihren Gesundheitszustand zu verringern und den Übergang von institutioneller zu bürgernaher Betreuung insbesondere für von Mehrfachdiskriminierung betroffene Menschen zu erleichtern.

Artikel 9

Soziale Innovation

(1) Der ESF fördert soziale Innovation auf allen Gebieten seines Interventionsbereichs gemäß Artikel 3 dieser Verordnung,

vor allem mit dem Ziel der lokalen oder regionalen Erprobung, Bewertung und Umsetzung in größerem Maßstab von innovativen Lösungen, darunter auch auf lokaler oder regionaler Ebene, um sozialen Bedürfnissen in Partnerschaft mit den relevanten Partner und vor allem den Sozialpartnern zu begegnen.

(2) Die Mitgliedstaaten legen entweder in ihren operationellen Programmen oder zu einem späteren Zeitpunkt bei der Durchführung Bereiche für soziale Innovationen fest, die den besonderen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten entsprechen.

(3) Die Kommission erleichtert den Kapazitätenaufbau für soziale Innovationen, vor allem indem sie das wechselseitige Lernen, die Einrichtung von Netzwerken und die Verbreitung und Förderung bewährter Verfahren und Methoden unterstützt.

Artikel 10

Transnationale Zusammenarbeit

(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die transnationale Zusammenarbeit, um das wechselseitige Lernen zu fördern und somit die Wirksamkeit der durch den ESF geförderten Politiken zu erhöhen. In die transnationale Zusammenarbeit sind Partner aus mindestens zwei Mitgliedstaaten eingebunden.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Mitgliedstaaten mit nur einem vom ESF unterstützten operationellen Programm oder nur einem fondsübergreifenden operationellen Programm in ausreichend begründeten Fällen und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausnahmsweise von einer Unterstützung transnationaler Kooperationsmaßnahmen absehen.

(3) Die Mitgliedstaaten können in Partnerschaft mit den relevanten Partnern Themen für die transnationale Zusammenarbeit aus einer von der Kommission vorgeschlagenen und von dem in Artikel 25 genannten Ausschuss gebilligten Liste gemeinsamer Themen oder andere ihren spezifischen Bedürfnissen entsprechende Themen auswählen.

(4) Die Kommission erleichtert die transnationale Zusammenarbeit zu den in Absatz 3 genannten gemeinsamen Themen der Liste und gegebenenfalls weiteren von den Mitgliedstaaten ausgewählten Themen durch Förderung des wechselseitigen Lernens sowie koordinierte oder gemeinsame Aktionen. Insbesondere richtet die Kommission auf EU-Ebene eine Plattform ein, die den Aufbau transnationaler Partnerschaften, den Erfahrungsaustausch, den Aufbau von Kapazitäten und die Vernetzung sowie die Kapitalisierung und Verbreitung relevanter Ergebnisse erleichtern soll. Um die transnationale Zusammenarbeit zu erleichtern, entwickelt die Kommission außerdem einen Rahmen für die koordinierte Umsetzung mit gemeinsamen Finanzhilfekriterien, Arten von Maßnahmen, Zeitplänen für die Maßnahmen sowie gemeinsamen Methodikkonzepten für Begleitung und Bewertung.

Artikel 11

Fondsspezifische Bestimmungen für die operationellen Programme

(1) Abweichend von Artikel 96 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 können in den operationellen Programmen Prioritätsachsen für soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit gemäß Artikel 9 und 10 dieser Verordnung festgelegt werden.

(2) Abweichend von Artikel 120 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird der maximale Kofinanzierungssatz für eine Prioritätsachse um 10 Prozentpunkte, jedoch auf maximal 100 % erhöht, wenn die Prioritätsachse zur Gänze für soziale Innovation oder für transnationale Zusammenarbeit oder für eine Kombination von beiden vorgesehen ist.

(3) Zusätzlich zu den Bestimmungen in Artikel 96 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 präzisieren die operationellen Programme den Beitrag der geplanten ESF-geförderten Maßnahmen

- a) zu den in Artikel 9 Nummern 1 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 aufgeführten thematischen Zielen, gegebenenfalls nach Prioritätsachse;
- b) zur sozialen Innovation und transnationalen Zusammenarbeit nach Artikel 9 und 10 dieser Verordnung, sofern sie nicht durch eine spezielle Prioritätsachse abgedeckt sind.

Artikel 12

Sonderbestimmungen zum Umgang mit territorialen Besonderheiten

(1) Der ESF kann auf örtlicher Ebene betriebene Strategien zur lokalen Entwicklung in städtischen und ländlichen Gebieten gemäß Artikel 32, 33 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, territoriale Bündnisse und lokale Initiativen in den Bereichen Beschäftigung, einschließlich Beschäftigung junger Menschen, Bildung und soziale Inklusion sowie integrierte territoriale Investitionen (ITI) gemäß Artikel 36 der Verordnung Nr. 1303/2013 unterstützen.

(2) In Ergänzung zu den EFRE-Interventionen nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ kann der ESF eine nachhaltige Stadtentwicklung durch Strategien unterstützen, die integrierte Maßnahmen vorsehen, um den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Problemen in den Stadtteilen zu begegnen, die von den Mitgliedstaaten nach den in ihren jeweiligen Partnerschaftvereinbarungen festgelegten Grundsätzen identifiziert werden.

KAPITEL III

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE FINANZIELLE VERWALTUNG

Artikel 13

Förderfähigkeit von Ausgaben

(1) Der ESF leistet Unterstützung für förderfähige Ausgaben, wozu gemäß Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam aufgebrachte finanzielle Ressourcen gehören können.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besondere Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Siehe Seite 289 dieses Amtsblatts).

(2) Der ESF kann Unterstützung für förderfähige Ausgaben leisten, die bei Vorhaben anfallen, die außerhalb des Programmgebiets, jedoch in der EU durchgeführt werden, sofern die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) das Vorhaben ist von Vorteil für das Programmgebiet;
- b) die Pflichten der Behörden für die operationellen Programme in Bezug auf die Verwaltung, Kontrolle und Prüfung des Vorhabens werden von den Behörden erfüllt, die für das operationelle Programm, in dessen Rahmen das Vorhaben unterstützt wird, zuständig sind, oder sie treffen Vereinbarungen mit den Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Vorhaben durchgeführt wird, sofern in diesem Mitgliedstaat die Pflichten in Bezug auf die Verwaltung, Kontrolle und Prüfung des Vorhabens erfüllt werden.

(3) Bis zu einem Grenzwert von 3 % des Budgets eines operationellen Programms des ESF oder des ESF-Teils eines aus mehreren Fonds finanzierten operationellen Programms kommen Ausgaben außerhalb der Union unter den Voraussetzungen für eine ESF-Finanzhilfe in Frage, dass die Ausgaben sich auf die thematischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c beziehen und der Begleitausschuss dem Vorhaben oder der Art der betroffenen Vorhaben zugestimmt hat.

(4) Neben den in Artikel 69 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Ausgaben kommt der Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien nicht für eine Beteiligung des ESF in Betracht.

(5) Sachleistungen in Form von Unterstützungsgeldern oder Gehältern/Löhnen, die von einem Dritten zugunsten der Teilnehmer eines Vorhabens gezahlt werden, kommen für eine ESF-Finanzhilfe in Frage, sofern die Sachleistungen gemäß den nationalen Vorschriften, einschließlich der Buchhaltungsvorschriften, anfallen und die von den Dritten getragenen Kosten nicht übersteigen.

Artikel 14

Vereinfachte Kostenoptionen

(1) Zusätzlich zu den Optionen nach Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 kann die Kommission die Ausgaben der Mitgliedstaaten auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, die von ihr definiert werden, erstatten. Die auf dieser Grundlage berechneten Beträge gelten als an die Begünstigten ausgezahlte öffentliche Unterstützung und als förderfähige Ausgabe zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Für die Zwecke des Unterabsatz 1 wird der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 24 betreffend die Art der abgedeckten Vorhaben, die Definition der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen und der entsprechenden Höchstbeträge, die nach den gemeinsam vereinbarten Methoden angepasst werden können, übertragen, wobei die in früheren Planungszeiträumen gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt werden.

Die Prüfung der Rechnungsführung zielt ausschließlich darauf ab, zu überprüfen, ob die Bedingungen für eine Erstattung durch die Kommission auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen erfüllt sind.

Falls Finanzierungen auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen nach Unterabsatz 1 in Anspruch genommen werden, kann der betreffende Mitgliedstaat seine eigene Kostenrechnungspraxis zur Unterstützung von Vorhaben anwenden. Im Sinne dieser Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden diese Kostenrechnungspraxis und die sich daraus ergebenden Beträge keiner Prüfung durch die Prüfbehörde oder die Kommission unterzogen.

(2) Gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 5 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 kann ein Pauschalsatz bis zu 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten genutzt werden, um die förderfähigen Restkosten eines Vorhabens abzudecken, ohne dass der Mitgliedstaat eine Berechnung des anzuwendenden Satzes anstellen muss.

(3) Zusätzlich zu den in Artikel 67 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Methoden können in Fällen, bei denen die öffentliche Unterstützung für Zuschüsse und rückzahlbare Unterstützung 100 000 EUR nicht überschreiten, die in Artikel 67 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Beträge von Fall zu Fall unter Bezugnahme auf einen vorab von der Verwaltungsbehörde genehmigten Haushaltsplanentwurf festgelegt werden.

(4) Unbeschadet von Artikel 67 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden Zuschüsse und rückzahlbare Unterstützung, bei denen die öffentliche Unterstützung 50 000 EUR nicht übersteigt, in Form von standardisierten Einheitskosten oder Pauschalfinanzierungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels oder gemäß Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 oder in Form von Pauschalsätzen gemäß Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gewährt; dies gilt nicht für Vorhaben, die im Rahmen staatlicher Beihilfen gefördert werden. Bei einer Finanzierung durch einen Pauschalsatz kann für die zur Berechnung des Satzes herangezogenen Kategorien von Kosten eine Erstattung gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfolgen.

Artikel 15

Finanzinstrumente

Gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 kann der ESF Maßnahmen und Strategien, die in seinen Interventionsbereich fallen, durch Finanzinstrumente, wie Mikrokredite und Garantiefonds, unterstützen.

KAPITEL IV

BESCHÄFTIGUNGSINITIATIVE FÜR JUNGE MENSCHEN

Artikel 16

Ziel der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen

Mit der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen wird die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit in den förderungsberechtigten Regionen der Union unterstützt, indem die Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der vorliegenden Verordnung gefördert werden. Zielgruppe der Initiative sind alle

jungen arbeitslosen oder nicht erwerbstätigen Menschen (auch Langzeitarbeitslose) unter 25 Jahren, die in den förderungsberechtigten Regionen wohnen und die keine Arbeit haben und keine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, unabhängig davon, ob sie arbeitslos gemeldet sind oder nicht. Auf freiwilliger Basis können Mitgliedstaaten beschließen, die Zielgruppe zu erweitern, um junge Menschen unter 30 Jahren einzubeziehen.

Für die Zwecke der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen 2014-2015 gelten als "förderfähige Regionen" Region auf NUTS-Ebene 2, in denen die Jugendarbeitslosigkeit im Jahr 2012 bei jungen Menschen zwischen 15 und 24 Jahren mehr als 25 % betrug, und für Mitgliedstaaten, in denen die Jugendarbeitslosigkeit im Jahr 2012 um mehr als 30 % angestiegen ist, Region auf NUTS-Ebene 2, in denen die Jugendarbeitslosigkeit im Jahr 2012 mehr als 20 % betrug.

Die Mittel für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen können für die Jahre 2016 bis 2020 im Rahmen des Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 nach oben angepasst werden. Für die Bestimmung der Regionen, die im Rahmen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen im Zeitraum 2016 - 2020 gefördert werden können, gilt die Bezugnahme auf die Daten des Jahres 2012 in Unterabsatz 2 als Bezugnahme auf die neuesten verfügbaren jährlichen Daten. Die Aufteilung der zusätzlichen Mittel auf die Mitgliedstaaten erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie die ursprüngliche Mittelzuweisung gemäß Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Im Einvernehmen mit der Kommission können Mitgliedstaaten beschließen, einen begrenzten Betrag, der höchstens 10 % der für die Initiative zur Verfügung stehenden Mittel darstellt, für junge Menschen bereitzustellen, die in Teilregionen mit hohen Jugendarbeitslosenquoten außerhalb der förderungsberechtigten Region auf NUTS-Ebene 2 wohnen.

Artikel 17

Thematische Konzentration

Die besondere Mittelzuweisung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen findet bei der Berechnung der thematischen Konzentration nach Artikel 4 keine Berücksichtigung.

Artikel 18

Programmplanung

Die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen wird in die Programmplanung des ESF gemäß Artikel 96 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 einbezogen. Gegebenenfalls legen die Mitgliedstaaten die Planungsregelungen für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen in ihren Partnerschaftsvereinbarungen und in ihren operationellen Programmen fest.

Eine oder mehrere der folgenden Programmformen sind hierbei möglich:

- a) spezifisches operationelles Programm;
- b) spezifische Prioritätsachse innerhalb eines operationellen Programms;
- c) Teil einer oder mehrerer Prioritätsachsen.

Die Artikel 9 und 10 dieser Verordnung finden ebenfalls auf die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen Anwendung.

*Artikel 19***Begleitung und Bewertung**

(1) Neben den Aufgaben des Begleitausschusses gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 prüft der Begleitausschuss mindestens einmal jährlich die Durchführung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen im Kontext des operationellen Programms und in Bezug auf die Fortschritte bei der Erreichung ihrer Ziele.

(2) Der jährliche Durchführungsbericht und der abschließende Bericht gemäß Artikel 50 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 enthalten zusätzliche Informationen über die Durchführung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament eine Zusammenfassung dieser Berichte gemäß Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Die Kommission nimmt an der jährlichen Debatte des Parlaments über diese Berichte teil

(3) Ab April 2015 und in den darauffolgenden Jahren übermittelt die Verwaltungsbehörde der Kommission auf elektronischem Weg gemeinsam mit dem jährlichen Durchführungsbericht gemäß Artikel 50 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 strukturierte Daten für alle Prioritätsachsen oder Teile davon, in deren Rahmen die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen unterstützt wird. Die übermittelten Indikator-daten beziehen sich auf die Werte für die in den Anhängen I und II der vorliegenden Verordnung festgehaltenen Indikatoren und gegebenenfalls auf programmspezifische Indikatoren. Sie beziehen sich auf vollständig oder teilweise durchgeführte Vorhaben.

(4) Der jährliche Durchführungsbericht nach Artikel 50 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 oder gegebenenfalls der nach Artikel 111 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorzulegende Sachstandsbericht und der bis zum 31. Mai 2016 vorzulegende jährliche Durchführungsbericht enthalten die wichtigsten Ergebnisse der Bewertungen gemäß Absatz 6 dieses Artikels. Die Berichte enthalten auch Angaben und Bewertungen bezüglich der Qualität der von den Teilnehmern der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, einschließlich benachteiligter Menschen, solcher, die Randgruppen angehören sowie solcher, die das Bildungssystem ohne Qualifikationen verlassen, erhaltenen Beschäftigungsangebote. Die Berichte enthalten auch Angaben und Bewertungen bezüglich der Fortschritte der Teilnehmer bei der Fortbildung sowie darüber, ob sie dauerhafte und angemessene Arbeitsplätze gefunden oder ob sie inzwischen eine Ausbildung oder ein qualitativ hochwertiges Praktikum absolvieren.

(5) Der Fortschrittsbericht gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 enthält zusätzliche Informationen über die Durchführung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen einschließlich einer Bewertung. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament eine Zusammenfassung dieser Berichte gemäß Artikel 53 Absatz 2 jener Verordnung und nimmt an der Debatte des Parlaments über diese Berichte teil.

(6) Mindestens zweimal im Programmplanungszeitraum werden im Rahmen einer Bewertung Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen der Unterstützung durch den ESF und die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und der Durchführung der Jugendgarantie bewertet.

Die erste Bewertung wird bis zum 31. Dezember 2015 und die zweite Bewertung bis zum 31. Dezember 2018 abgeschlossen sein.

*Artikel 20***Informations- und Kommunikationsmaßnahmen**

(1) Die Begünstigten sorgen dafür, dass die an einem Vorhaben Beteiligten ausdrücklich über die Unterstützung durch die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen informiert werden, die durch ESF-Mittel und die besondere Mittelzuweisung im Rahmen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen bereitgestellt wird.

(2) Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer herausgegeben werden, auch Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit einem solchen Vorhaben, enthalten einen Hinweis darauf, dass das Vorhaben im Rahmen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen unterstützt wurde.

*Artikel 21***Technische Hilfe**

Die Mitgliedstaaten können die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen bei der Berechnung der Obergrenze des Gesamtbetrags der für die technische Hilfe für jeden Mitgliedstaat zugewiesenen Mittel berücksichtigen.

*Artikel 22***Finanzielle Unterstützung**

(1) Im Kommissionsbeschluss zur Annahme eines operationellen Programms wird der Höchstbetrag der Unterstützung durch die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und die entsprechende Unterstützung durch den ESF als Gesamtbetrag und auch für die einzelnen Kategorien von Regionen für jede Prioritätsachse festgelegt. Der entsprechende durch den ESF bereitgestellte Betrag ist mindestens so hoch wie die Unterstützung durch die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen für jede Prioritätsachse.

(2) Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Beträge wird im Kommissionsbeschluss nach Absatz 1 zudem das Verhältnis zwischen den Kategorien von Regionen für die Unterstützung durch den ESF für jede Prioritätsachse festgelegt.

(3) Wird die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen im Rahmen einer spezifischen Prioritätsachse durchgeführt, die förderungsberechtigte Regionen aus mehr als einer Kategorie abdeckt, findet bezüglich der ESF-Mittel der höchste Kofinanzierungssatz Anwendung.

Die Anforderung der nationalen Kofinanzierung gilt nicht für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen.

Der durch den Kommissionsbeschluss nach Absatz 1 festgelegte Gesamtkofinanzierungssatz der Prioritätsachse wird unter Berücksichtigung des Kofinanzierungssatzes für die ESF-Mittel und der besonderen Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen berechnet.

*Artikel 23***Finanzmanagement**

Neben Artikel 130 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gilt Folgendes: Wenn die Kommission die Zwischenzahlungen und die Restzahlung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen nach Prioritätsachse leistet, teilt sie die entsprechenden Mittel aus dem Haushalt der Union gleichmäßig zwischen dem ESF und der besonderen Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen auf. Nachdem sie alle Zahlungen aus der besonderen Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen geleistet hat, weist die Kommission die verbleibenden Mittel aus dem Haushalt der Union dem ESF zu.

Die Kommission teilt die Mittel aus dem ESF zwischen den Kategorien von Regionen gemäß dem Verhältnis nach Artikel 22 Absatz 2 auf.

KAPITEL V

BEFUGNISÜBERTRAGUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 14 Absatz 1 wird der Kommission ab dem 21. Dezember 2013 bis zum 31. Dezember 2020 übertragen.

(3) Die in Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnis. Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem anderen im Beschluss genannten Zeitpunkt in Kraft. Er berührt nicht die Gültigkeit etwaiger bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie diesen gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein gemäß Artikel 14 Absatz 1 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur unter der Bedingung in Kraft, dass das Europäische Parlament oder der Rat binnen zwei Monaten nach Zugang des Rechtsakts keine Einwände erhebt oder sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht beabsichtigen, Einwände zu erheben. Dieser Zeitraum wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rats um zwei Monate verlängert.

Artikel 25

Ausschuss gemäß Artikel 163 AEUV

(1) Die Kommission wird gemäß Artikel 163 AEUV von einem Ausschuss (im Folgenden "ESF-Ausschuss") unterstützt.

(2) Das Mitglied der Kommission, das den Vorsitz im ESF-Ausschuss führt, kann diese Aufgabe einem hohen Beamten der Kommission übertragen. Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von der Kommission wahrgenommen.

(3) Jeder Mitgliedstaat benennt für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren einen Vertreter der Regierung, einen Vertreter der Arbeitnehmerverbände und einen Vertreter der Arbeitgeberverbände sowie für diese Mitglieder jeweils einen Stellvertreter. Bei Abwesenheit eines Mitglieds nimmt automatisch dessen Stellvertreter mit allen Rechten an den Beratungen teil.

(4) Auch die Dachorganisationen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberverbände auf Unionsebene entsenden je einen Vertreter in den ESF-Ausschuss.

(5) Der ESF-Ausschuss kann nichtstimmberechtigte Vertreter der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Investitionsfonds sowie der entsprechenden Organisationen der Zivilgesellschaft zu seinen Sitzungen einladen, wenn dies aufgrund der Tagesordnung erforderlich ist.

(6) Der ESF-Ausschuss

a) wird zum Entwurf von Beschlüssen der Kommission betreffend die operationellen Programme und zur Programmplanung im Fall der Unterstützung durch den ESF gehört;

b) wird zum geplanten Einsatz technischer Hilfe im Fall der Unterstützung durch den ESF gehört, und auch zu anderen Fragen, die Auswirkungen auf die Durchführung von Strategien auf Unionsebene haben und die für den ESF relevant sind;

c) billigt die Liste gemeinsamer Themen für die transnationale Zusammenarbeit gemäß Artikel 10 Absatz 3.

(7) Der ESF-Ausschuss kann Stellungnahmen abgeben zu

a) Fragen im Zusammenhang mit dem ESF-Beitrag zur Durchführung der Strategie Europa 2020;

b) Themen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, die für den ESF von Bedeutung sind;

c) anderen als den in Absatz 6 genannten Fragen im Zusammenhang mit dem ESF, die ihm von der Kommission vorgelegt werden.

(8) Die Stellungnahmen des ESF-Ausschusses werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen und dem Europäischen Parlament zur Information übermittelt. Die Kommission unterrichtet den ESF-Ausschuss darüber, inwieweit sie seine Stellungnahmen berücksichtigt hat.

Artikel 26

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung berührt nicht die weitere Durchführung oder die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Einstellung, der Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 oder einer anderen Rechtsvorschrift, die am 31. Dezember 2013 für diese Unterstützung galt, genehmigt wurde. Jene Verordnung bzw. derartige andere Rechtsvorschriften finden daher bis zur Beendigung der Unterstützung oder der betreffenden Vorhaben nach dem 31. Dezember 2013 auf die Unterstützung oder die betreffenden Vorhaben weiterhin Anwendung.

(2) Anträge auf Unterstützung, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 vor dem 1. Januar 2014 gestellt oder genehmigt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Artikel 27

Aufhebung

Unbeschadet des Artikels 26 dieser Verordnung wird die Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

Artikel 28

Überprüfungsklausel

Das Europäische Parlament und der Rat überprüfen diese Verordnung gemäß Artikel 164 AEUV bis zum 31. Dezember 2020.

Artikel 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel den 17. Dezember 2013.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

M. SCHULZ

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. ŠADŽIUS

ANHANG I

Gemeinsame Output- und Ergebnisindikatoren für ESF-Investitionen

(1) Gemeinsame Outputindikatoren betreffend die Teilnehmer

Unter "Teilnehmern" ⁽¹⁾ sind Personen zu verstehen, die unmittelbar von einer ESF-Intervention profitieren, die sich anhand ihrer Merkmale ermitteln lassen und deren Merkmale von ihnen erfragt werden können und für die besondere Ausgaben getätigt werden. Sonstige Personen werden nicht als Teilnehmer eingestuft. Alle Daten werden nach Geschlecht aufgeschlüsselt.

Die gemeinsamen Outputindikatoren für Teilnehmer sind die Folgenden:

- Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose*
- Langzeitarbeitslose*
- Nichterwerbstätige*
- Nichterwerbstätige, die keine schulische oder berufliche Bildung absolvieren*
- Erwerbstätige, auch Selbständige*
- Unter 25-jährige*
- Über 54-jährige*
- Über 54-jährige, die arbeitslos sind, einschließlich Langzeitarbeitsloser, oder die nicht erwerbstätig sind und keine schulische oder berufliche Bildung absolvieren*
- Mit Grundbildung (ISCED 1) oder Sekundarbildung Unterstufe (ISCED 2)*
- Mit Sekundarbildung Oberstufe (ISCED 3) oder postsekundärer Bildung (ISCED 4)*
- Mit tertiärer Bildung (ISCED 5 bis 8)*
- Teilnehmer, die in Erwerbslosenhaushalten leben*
- Teilnehmer, die in Erwerbslosenhaushalten mit unterhaltsberechtigten Kindern leben*
- Alleinerziehende mit unterhaltsberechtigten Kindern*
- Migranten, Teilnehmer ausländischer Herkunft, Angehörige von Minderheiten (u.a. marginalisierte Gemeinschaften, wie etwa die Roma)**
- Teilnehmer mit Behinderungen**
- Sonstige benachteiligte Personen**

Die Gesamtzahl der Teilnehmer wird automatisch auf der Grundlage der Outputindikatoren errechnet.

Diese Daten über Teilnehmer an einem durch den ESF geförderten Vorhaben werden in den jährlichen Durchführungsberichten gemäß Artikel 50 Absätze 1 und 2 und Artikel 111 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgelegt.

- Obdachlose oder von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt Betroffene*
- Personen, die in ländlichen Gebieten leben ⁽²⁾;

⁽¹⁾ Die Verwaltungsbehörden richten ein System zur Aufzeichnung und Speicherung der Daten der einzelnen Teilnehmer in digitalisierter Form gemäß Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe d der (EU) Nr. 1303/2013 ein. Die von den Mitgliedstaaten eingeführten Regelungen für die Datenverarbeitung müssen in Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31), insbesondere Artikel 7 und 8, stehen.

Bei Daten, die zu den mit * gekennzeichneten Indikatoren übermittelt werden, handelt es sich um personenbezogene Daten gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG. Ihre Verarbeitung ist für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt (Artikel 7 Buchstabe c der Richtlinie 95/46/EG). Für die Begriffsbestimmung von "für die Verarbeitung Verantwortlicher" siehe Artikel 2 der Richtlinie 95/46/EG.

Bei Daten, die zu den mit ** gekennzeichneten Indikatoren übermittelt werden, handelt es sich um eine besondere Kategorie personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG. Die Mitgliedstaaten können vorbehaltlich angemessener Garantien aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses entweder im Wege einer nationalen Rechtsvorschrift oder im Wege einer Entscheidung der Kontrollstelle andere als die in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG genannten Ausnahmen vorsehen (Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG).

⁽²⁾ Die Daten werden auf der Ebene kleinerer Verwaltungseinheiten (lokaler Gebietskörperschaften) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) gesammelt (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

Die Daten über Teilnehmer gemäß diesem Indikator werden in den jährlichen Durchführungsberichten gemäß Artikel 50 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgelegt. Sie werden auf der Grundlage einer repräsentativen Auswahl von Teilnehmern innerhalb jeder Investitionspriorität gesammelt. Die interne Validität der Auswahl wird derart sichergestellt, dass die Daten auf Ebene der Investitionspriorität verallgemeinert werden können.

(2) Gemeinsame Outputindikatoren betreffend die Einrichtungen sind:

- Zahl der Projekte, die teilweise oder gänzlich von Sozialpartnern oder Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden
- Zahl der Projekte, die die dauerhafte Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben erhöhen und ihr berufliches Fortkommen verbessern
- Zahl der Projekte, die auf öffentliche Verwaltungen oder öffentliche Dienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene ausgerichtet sind
- Zahl der unterstützten Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (einschließlich kooperativer Unternehmen und Unternehmen der Sozialwirtschaft).

Diese Daten werden in den jährlichen Durchführungsberichten gemäß Artikel 50 Absätze 1 und 2 und Artikel 111 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgelegt.

(3) Gemeinsame Indikatoren für unmittelbare Ergebnisse betreffend die Teilnehmer sind:

- Nichterwerbstätige Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind*,
- Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Bildung absolvieren*,
- Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen*,
- Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige*,
- Benachteiligte Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangen, einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige**.

Diese Daten werden in den jährlichen Durchführungsberichten gemäß Artikel 50 Absätze 1 und 2 und Artikel 111 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgelegt. Alle Daten werden nach Geschlecht aufgeschlüsselt.

(4) Gemeinsame Indikatoren für längerfristige Ergebnisse betreffend die Teilnehmer sind:

- Teilnehmer, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige*,
- Teilnehmer, deren Situation auf dem Arbeitsmarkt sich innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme verbessert hat*,
- Über 54-jährige Teilnehmer, die sechs Monate nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige*,
- Benachteiligte Teilnehmer, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige**.

Diese Daten werden in den jährlichen Durchführungsberichten gemäß Artikel 50 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgelegt. Sie werden auf der Grundlage einer repräsentativen Auswahl von Teilnehmern innerhalb jeder Investitionspriorität gesammelt. Die interne Validität der Auswahl wird derart sichergestellt, dass die Daten auf Ebene der Investitionspriorität verallgemeinert werden können. Alle Daten werden nach Geschlecht aufgeschlüsselt.

ANHANG II

Ergebnisindikatoren für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen

Diese Daten sind in den jährlichen Durchführungsberichten gemäß Artikel 50 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und in dem im April 2015 vorgelegten Bericht gemäß Artikel 19 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung anzugeben. Alle Daten sind nach Geschlecht aufzuschlüsseln.

(1) Gemeinsame Indikatoren für unmittelbare Ergebnisse für Teilnehmer

Unter "Teilnehmern" ⁽¹⁾ sind Personen zu verstehen, die unmittelbar von Interventionen im Rahmen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen profitieren, die sich ermitteln lassen, deren Merkmale erfragt werden können und für die besondere Ausgaben getätigt werden.

Indikatoren für unmittelbare Ergebnisse sind:

- Arbeitslose Teilnehmer, die die Teilnahme an dem durch die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen unterstützten Vorhaben beendet haben*
- Arbeitslose Teilnehmer, denen nach ihrer Teilnahme eine Arbeitsstelle oder eine weiterführende Ausbildung, ein Ausbildungs- oder ein Praktikumsplatz angeboten wird*
- Arbeitslose Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangen oder einen Arbeitsplatz, einschließlich einer Selbständigen Tätigkeit, haben*
- Langzeitarbeitslose Teilnehmer, die die Teilnahme an dem durch die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen unterstützten Vorhaben beendet haben*
- Langzeitarbeitslose Teilnehmer, denen nach ihrer Teilnahme eine Arbeitsstelle oder eine weiterführende Ausbildung, ein Ausbildungs- oder ein Praktikumsplatz angeboten wird*
- Langzeitarbeitslose Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangen oder einen Arbeitsplatz, einschließlich einer Selbständigen Tätigkeit, haben*
- Nichterwerbstätige Teilnehmer ohne schulische/berufliche Bildung, die die Teilnahme an dem durch die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen unterstützten Vorhaben beendet haben**
- Nicht erwerbstätige Teilnehmer, denen nach ihrer Teilnahme eine Arbeitsstelle oder eine weiterführende Ausbildung, ein Ausbildungs- oder ein Praktikumsplatz angeboten wird*
- Nicht erwerbstätige Teilnehmer ohne schulische/berufliche Bildung, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangen oder einen Arbeitsplatz, einschließlich einer Selbständigen Tätigkeit, haben*.

(2) Gemeinsame Indikatoren für längerfristige Ergebnisse für Teilnehmer

Indikatoren für längerfristige Ergebnisse sind:

- Teilnehmer, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme eine weiterführende Ausbildung, zu einer Qualifizierung führende Schulungsprogramme, eine Ausbildung oder ein Praktikum absolvieren*,
- Teilnehmer, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben*,
- Teilnehmer, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme selbständig sind*.

Die Daten zu den Indikatoren für längerfristige Ergebnisse werden auf der Grundlage einer repräsentativen Auswahl von Teilnehmern innerhalb jeder Investitionspriorität gesammelt. Die interne Validität der Auswahl stellt sicher, dass die Daten auf Ebene der Investitionspriorität verallgemeinert werden können.

⁽¹⁾ Die Verwaltungsbehörden richten ein System zur Aufzeichnung und Speicherung der Daten der einzelnen Teilnehmer in digitalisierter Form gemäß Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe d der 1303/2013 ein. Die von den Mitgliedstaaten eingeführten Regelungen für die Datenverarbeitung müssen in Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG, insbesondere Artikel 7 und 8, stehen.

Bei Daten, die zu den mit * gekennzeichneten Indikatoren übermittelt werden, handelt es sich um personenbezogene Daten gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG. Ihre Verarbeitung ist für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt (Artikel 7 Buchstabe c der Richtlinie 95/46/EG). Für die Begriffsbestimmung von "für die Verarbeitung Verantwortlicher" siehe Artikel 2 der Richtlinie 95/46/EG.

Bei Daten, die zu den mit ** gekennzeichneten Indikatoren übermittelt werden, handelt es sich um eine besondere Kategorie personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG. Die Mitgliedstaaten können vorbehaltlich angemessener Garantien aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses entweder im Wege einer nationalen Rechtsvorschrift oder im Wege einer Entscheidung der Kontrollstelle andere als die in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG genannten Ausnahmen vorsehen (Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG).

ANHANG III

Entsprechungstabelle

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
	Artikel 5
Artikel 5	Artikel 6
Artikel 6	Artikel 7
	Artikel 8
Artikel 7	Artikel 9
Artikel 8	Artikel 10
Artikel 9	—
Artikel 10	—
	Artikel 11
	Artikel 12
Artikel 11	Artikel 13
	Artikel 14
	Artikel 15
	Artikels 16 bis 23
	Artikel 24
	Artikel 25
Artikel 12	Artikel 26
Artikel 13	Artikel 27
Artikel 14	Artikel 28
Artikel 15	Artikel 29



CONFEDERATION
**SYNDICAT
EUROPEAEN
TRADE UNION**



Boulevard du Roi Albert II, 5
1210 Brussels
Tel + 32 2 224 04 11
E-mail : etuc@etuc.org

www.etuc.org